

Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts.

Von Dr. Josef Karl Mayr.

Es mag vielleicht Wunder nehmen, daß der Versuch, die Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden im Zusammenhang darzustellen, erst so spät unternommen wird. Sind doch, seitdem derlei verwaltungsgeschichtliche Fragen für das Reich wie für die Territorien nachdrücklich erfaßt und erörtert worden sind, schon viel Jahrzehnte verstrichen, ohne daß, so eifrig und erfolgreich auch die Behördengeschichte zumal Österreichs, Bayerns und Tirols — der drei unmittelbaren Nachbarländer des Erzstiftes Salzburg — durchforscht und aufgehellt worden ist, auch auf die Lage der Dinge in jenem salzburgischen Mittellande ein Lichtstrahl gefallen wäre. Ja das Problem der tirolischen Zentralbehörden, ihres Ursprunges und ihrer Fernwirkungen, hat inzwischen schon manche Phase durchmessen und zu verschiedentlichen Ausblicken in die Nähe und in die Weite Veranlassung gegeben; bloß das salzburgische Nachbarland, das doch so mancherlei Ähnlichkeiten aufzuweisen hat, ist außerhalb des Gesichtskreises geblieben.

Ohne Zweifel ist die Ursache für diese augenfällige Vernachlässigung der salzburgischen Behördengeschichte in der Eigenart der Quellenlage zu erblicken. Denn von all der Fülle aufschlußreichster Erkenntnismöglichkeiten, die vorab in Österreich, Bayern und Tirol verlockend vorlagen — man denke nur an die ungewöhnlich weit zurückreichenden bayrischen und tirolischen Hof- und Amtsordnungen, an den Schatz der tirolischen Rait- und Kanzleibücher¹⁾, an die langen, schon bald nach 1500 einsetzenden Reihen der bayrischen Hofstaatsverzeichnisse und Pflichtbücher²⁾, endlich an den vielgestaltigen Reichtum an schriftlichen Zeugnissen der maximilianischen und ferdinandischen Reformperiode und dgl. m. —, ist in Salzburg bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts fast gar nichts anzutreffen und auch aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts viel weniger als anderwärts auf uns gekommen. Trümmerwerk nur haben die Zeiten der Säkularisation und der ihr nachfolgenden vielfachen staatsrechtlichen Veränderungen zurückgelassen.

¹⁾ Vgl. Adler, Zentralverwaltung 312 ff.

²⁾ Vgl. Rosenthal, Bayern 239.

So mußte hier, sollte dem Wunsche Schmollers nach behörden-geschichtlicher Erforschung auch der kleineren Reichsterritorien entsprochen werden, auf derlei Fundgruben schier unerschöpflicher Ergiebigkeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts hin fast völlig verzichtet werden. Nur aus kümmerlichen Bruchstücken, mühevoll den Urkunden, die von der Mitte des 13. Jahrhunderts an noch unbearbeitet liegen, den Akten und den seit 1499 lückenhaft vorliegenden Konzeptbüchern der Kanzlei abgerungen, konnte der Bau, sollte er jemals Wirklichkeit werden, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts gefügt werden.

Nur zu deutlich sind die Spuren davon allüberall zu bemerken. Nicht zuletzt auch darin, daß wir auf die zahlreichen Fragen nach den tieferen Ursachen der salzburgischen Behördenentwicklung, ihren politischen und finanziellen Unterlagen, nach den Einflüssen der einzelnen Landesfürsten und ihrer Landstände und dgl. m. teils gar nicht, teils nur unsicher und zögernd Antwort zu geben wissen. Das wird auch in Zukunft wohl kaum je völlig gelingen.

Und doch ist andererseits tief genug geschürft worden, um an den Ergebnissen dieser Quellenforschung erkennen zu können, wie sehr Theodor Mayer³⁾ mit seiner Warnung, den spätmittelalterlichen Verwaltungsorganismus der deutschen Territorien allzu gering zu achten, das Richtige getroffen hat. Allüberall ist eine ruhige, folgerichtige, durch und durch bodenständige Entwicklung zu bemerken und langsam und allmählich nur reifen die Hilfsämter des Landesfürsten zu maßgebenden Zentralbehörden heran. Es sind in der Tat „die alten Landesinstitutionen, die getreulich fortarbeiten“⁴⁾.

Nicht anders liegen die Dinge in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wieder müssen die brennendsten Fragen nach den organisationsgeschichtlichen Auswirkungen des reichen Bergsegens, nach italienischen Einflüssen, nach den Spuren kraftvoller Herrscherpersönlichkeiten — Matthäus Langs vor allem — und dgl. m. kaum gestreift, halb gelöst, auch völlig unaufgehellet bleiben. Wohl werden die Wirkungen des allmählichen Eindringens gelehrter Juristen, der Rezeption des römischen Rechtes auch deutlicher erkennbar, im ganzen aber mag wohl der territoriale Selbsterhaltungstrieb die letzte tief verborgene Sprungfeder für den Entwicklungsgang dieser Epoche bedeuten. Die veränderten Bedürfnisse des Augenblicks, die Möglichkeiten des gegebenen geographischen Raumes stellen wohl auch in Salzburg die treibenden Kräfte dar; denn von kunstvoll erdachten Reformen, von blindlings ins Werk gesetzten theoretischen Systemen, von humanistischen Neuerungen u. dgl. m. ist nicht das mindeste zu erblicken.

Ähnlich steht es bezüglich der Frage nach den Einwirkungen fremder Organisationen aus nah und fern, zumal an der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. Wohl steht die Tatsache der Einwirkung der maximilianischen, mehr noch der ferdinandischen Umbildungen, namentlich in tirolischer Ausprägung auf den Organismus der salzburgischen Zentralbehörden unlegugbar fest — wir haben auch stets

³⁾ Maximilian (FIGÖ 14) 6.

⁴⁾ Vgl. Walter, Maximilian (MIÖG 33) 344 f.

auf derlei Möglichkeiten besonders scharf geachtet und sie fallweise verzeichnet —, allein wie es dabei im Einzelnen zugegangen, welche Personen etwa namentlich eingegriffen haben⁵⁾, ob bewußte Nachahmungen angestrebt oder versucht worden sind u. dgl. m., das alles wird niemals restlos zu beantworten sein. Zudem liegt ja die Möglichkeit des Herüberspielens bayrischer Einwirkungen nahe genug. So scheint es uns durchaus geboten, dem müßigen Streit um die Priorität und die Intensität solcher Fernwirkungen, über den jeweils höheren oder tieferen verwaltungstechnischen Stand in den einzelnen Territorien, über die Gestalt dieses Kräfteparallelogramms u. dgl. m. — erst jüngst wieder hat Neudegger Bayern an die Spitze gerückt⁶⁾ — fernzubleiben und uns mit der Darstellung der Entwicklung der salzburgischen zentralen Behördenorganisation als der primären und wichtigsten Aufgabe zu begnügen, zumal auch Th. Mayer in allen diesen Fragen letzten Endes nur Äußerlichkeiten erblickt und der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß gleiche Voraussetzungen allenthalben unabhängig und völlig selbständig zu gleichen Organisationen führen⁷⁾.

So können wir auch für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts von einer folgerichtigen, im wesentlichen ungestörten, bodenständigen Entwicklung sprechen und innerhalb dieses festen Rahmens — nicht ohne ständige Ausblicke nach dem Behördenwesen naher und ferner Territorien — das Spiel der zahllosen persönlichen und unpersönlichen Kräfte verfolgen, die allesamt den Organismus der salzburgischen Zentralbehörden dieser Jahrhunderte heranbilden, beleben, erfüllen, darüber hinsterven und neuen Platz machen.

Erst für den Ausgang dieser Untersuchungen, die Darstellung der Entwicklung der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, werden wir den um die Mitte desselben einsetzenden salzburgischen Amtsordnungen helleres Licht und klareres Erkennen zu verdanken haben.

Ökonomische Gründe haben es mit sich gebracht, diese Untersuchung in drei Folgen zu zerlegen, wozu der Verlauf der darzustellenden Entwicklung die Möglichkeit an die Hand gibt: der erste Teil führt bis an die Regierung Erzbischof Leonhards heran (1495—1519), der zweite umfaßt die Regierungen Erzbischof Leonhards selbst und seines Nachfolgers Matthäus Lang (gest. 1540), der dritte schließt nach den ersten grundlegenden Reformen Erzbischof Wolf Dietrichs ab.

Es erübrigt sich uns noch, allen denen, die uns dabei helfend und fördernd zur Seite gestanden sind, den wärmsten Dank auszusprechen, Herrn Regierungsrat Franz Martin in Salzburg, der uns Einblick in eine leider ungedruckte Untersuchung über die Geschichte der salzb. Kanzlei des späteren Mittelalters gewährt hat, den staatlichen und privaten Archiven und Bibliotheken, die uns durch verständnisvolle Fürsorge, auch durch Archivalienversendungen an die Hand gegangen

⁵⁾ Bayern hat damals besondere Agenten an den Königshof geschickt (vgl. Rosenthal l. c. 262 f.)

⁶⁾ Geh. Rat 16, 51, 62.

⁷⁾ Vgl. l. c. 14, 72, 84.

sind und nicht zuletzt unserem Onkel und unserem Vetter Carl Spängler sen. und jun. in Salzburg, deren landeskundlichem Interesse die Drucklegung dieser Untersuchung zum großen Teile zu danken ist.

Verzeichnis der in den Anmerkungen verwendeten Sigeln.

ABAW: Abhandl. d. böhm. Akad. d. Wissensch.
AMNG: Abhandl. z. mittl. u. neueren Gesch.
AÖG: Archiv für österr. Gesch.
AZ: Archival. Zeitschr.
BGN: Beitr. zur Gesch. d. Niederrheins.
BSUrK.: Bürgerspitalurkunden.
FJÖ: Forschungen z. inneren Gesch. Österr.
FM: Forsch. u. Mitteil. zur Gesch. Tirols und Vorarlbergs.
FVSt: Forsch. z. Verf.- u. Verw.-Geschichte der Steiermark.
HZ: Hist. Zeitschr.
LB: Lehenbuch.
LRA: Landesregierungsarchiv.
M: Museum.
MAR: Mitteil. des k. k. Archivrates.
MG: Mon. Germaniae.
MGSL: Mitteil. d. Gesellsch. f. Salz. Landeskunde.
MJÖG: Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung.
MPA: Mitteil. d. preuß. Archivverwaltung.
ÖAS: Österr. Akten, Salzburg.
RQS: Röm. Quartalschrift.
SP: Sammelpaket.
StA: Staatsarchiv.
SUB: Salz. Urk.-Buch.
VHLSt: Veröffentl. d. Hist. Landeskomm. f. Steiermark.
VVGMB: Veröffentl. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg.
ZHVNS: Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen.
ZVGAS: Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altert. Schlesiens.

Erster Teil bis zum Regierungsantritte Erzbischof Leonhards (1495).

I. Die Anfänge der salzburgischen Zentralbehörden.

1. Der Rat.

Schon im 10. Jahrhundert hören wir von „consilium, consultus, consensus“ u. dgl. m., den die „fideles, tam clerici, quam laici“ dem Erzbischofe als „assentientes, consentientes, laudantes“ erteilt haben. Seit dem 12. Jahrhundert heben sich diese Ratgeber geistlichen und weltlichen Standes als Prälaten und Ministerialen deutlicher voneinander ab.

Unter den Prälaten kam dem Domkapitel der höchste Rang zu. Schon von Anfang an sicherten ihm kanonische und reichsrechtliche Bestimmungen einen gewissen Einfluß auch in weltlichen Dingen. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts festigt sich sein Vorrang bei der Bischofswahl; pfarrliche Befugnisse und das Archidiakonatsamt treten hinzu. Es erwählt seinen Propst selbst, ernennt die Vorsteher dreier benachbarter Augustinerklöster und erreicht im 13. Jahrhundert wenigstens formell das ausschließliche Recht der Bischofswahl, den Gebrauch

der Pontificalien durch den Dompropst und die Bestätigung wichtiger Privilegien. Schon seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nimmt es, nunmehr allgemein als „capitulum“ bezeichnet, eine maßgebende Stellung unter den Prälaten ein. Daß sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts allerlei Zerwürfnisse zwischen Kapitel und Erzbischof einstellen, daß es 1291 auch nach der Zwischenregierung greift und der Erzbischof seinerseits den feindseligen Nachbarn gegenüber hinter seinem Domkapitel Deckung sucht, das alles läßt deutlich erkennen, welches Maß von Einfluß es namentlich während des 13. Jahrhunderts errungen hatte¹⁾.

Als die bevorzugten Träger der weltlichen Hof- und Staatsdienste (namentlich der vier Hausämter²⁾) haben die Ministerialen, seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts allüberall auch rechtlich als eigener Geburtsstand ritterlicher Lebensführung anerkannt, den Prälaten schon bald erfolgreich die Wage halten können. Der alte freie Adel strömt ihnen zu und ist schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts fast ganz in ihnen aufgegangen. Immer stärker wird das Bestreben, Amt und Stand durch das Band der Erblichkeit zu verknüpfen, während andererseits die Tendenz, zur ständigen Versehung solcher Hofdienste Unterbeamte³⁾ zu delegieren, immer deutlicher in Erscheinung tritt. Bald muß sie der Erzbischof im Verein mit den Prälaten bei Kauf-, Tausch- und Schenkungshandlungen, bei Privilegien und Verträgen zur Mitwirkung heranziehen, sollen diese gültig sein. Als Bürgen und Schiedsrichter haben sich beide neben, ja über den Landesfürsten gestellt. So hören wir schon 1198 von offener Empörung der Ministerialen und in den Wirren des 13. Jahrhunderts finden wir sie an der Seite der Prälaten, mit denen sie sich freilich zu Zeiten — so 1291 — auch gezankt haben⁴⁾.

Inwieweit nun dieses Emporwachsen ständischer Elemente, die sich mehr und mehr bewußt als Landstände im späteren Sinne fühlen, auch innerhalb des landesfürstlichen Rates zum Ausdruck gekommen ist, läßt sich noch kaum recht erkennen. Denn die Zeugenreihen der Urkunden verzeichnen ja wohl die Träger dieses ständischen Mitbestimmungsanspruches, allein ein wesentliches Moment für die Erkenntnis des Ratsorganismus im engeren Sinne ist ihnen doch nicht zu entnehmen. Gewiß war ihr Beirat noch auf lange hinaus nur ein fakultativer, kein rechtlich begründeter. Indes scheint sich doch schon frühe eine allmähliche Verkleinerung des Kreises der Rat-

¹⁾ Vgl. hierüber vor allem Mell, Landstände (MGSL 43) 99 ff.

²⁾ Nun sind freilich diese salzb. Hausämter nach dem Beispiele des Reichs (bezüglich Paderborns vgl. Aubin, Paderborn in AMNG 26 50) um 1281 — so Widmann, Salzburg 2, 95 — an Österreich, Steiermark, Kärnten und Bayern übergegangen. Indes haben diese Fürsten ihre Funktionen doch wieder zu Lehenrecht an bestimmte salzb. Ministerialengeschlechter übertragen (vgl. hiezu auch Mell l. c. 43, 137 f. und Fajkmajer, Brixen FM 6, 325 f., auch Erben, S. Minist. MGSL 51, 192 ff.)

³⁾ Über die Analogie bei den sächs. Wettinern vgl. H. B. Meyer, Wettiner (Leipziger Studien 1902) 30 ff.

⁴⁾ Vgl. hiezu Mell l. c. 43, 120 ff., auch Samanek, Kronrat in AMNG 18, 17; für Steiermark im allg. Krones, Landesfürst etc., in FVVSt. 4, 157 ff. u. ö. und VHLSt 9 (Urk. hiezu).

geber des Landesfürsten anzukündigen⁵⁾. Und eben in jenem 13. Jahrhundert, das den ständischen Elementen so viel Machtzuwachs eingebracht hat, will es scheinen, als ob der Landesfürst seinerseits bestrebt gewesen wäre, den Rat zu verkleinern und ohne wesentliche Berücksichtigung des Ministerialitätsverhältnisses⁶⁾ enger an sich zu schließen. So hören wir etwa 1287 von Ratschlägen des Kapitels, der Dienstmannen „und anderer Räte⁷⁾“ und 1290 von Ratschlägen „unserer beiden Räte⁸⁾“; ja vielleicht liegt sogar in der Erwähnung eines „plenum consilium capituli et ministerialium“⁹⁾ ein ähnlicher Gedanke verborgen. Auch jener Ortlieb vom Walde¹⁰⁾, der 1293 als „Heimlicher, Hofgesind und Rat“ aufscheint, darf vielleicht in diesem Zusammenhange genannt werden.

Ein Blick auf andere deutsche Territorien des 13. Jahrhunderts macht die salzburgische Entwicklung deutlicher. So tauchen in Bayern schon um 1130 ein „besonderer Heimlicher“ und wieder 1261 vier „maturiores consilarii“ auf¹¹⁾ und gegen das Ende des Jahrhunderts sondert sich ein besonderer Rat des Herzogs immer deutlicher von dem geschworenen, gemeinen Rate der Landherrschaft ab¹²⁾. Auch in Österreich stellen ihm erst Ottokar und dann ganz ausgesprochen Albrecht I. einen engeren Rat entgegen¹³⁾. Gleicherweise lassen sich um 1270 heimliche Räte in Sachsen nachweisen; auch in Trier, Paderborn und Brandenburg läßt sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Ähnliches beobachten¹⁴⁾. Mit diesem Kristallisationsprozesse erreicht der Rat fast allenthalben und ziemlich gleichzeitig eine nunmehr durch weit mehr als ein Jahrhundert im wesentlichen beibehaltene Gestalt; „consiliarius“ ist seither ein fester Begriff¹⁵⁾.

Der salzburgische Ratsorganismus des 13. Jahrhunderts muß wohl noch ganz formlos gedacht werden; sein Anteil an der Landesregierung mag sich auf Akte der Rechtspflege und Rechnungsprüfung beschränkt haben¹⁶⁾. Auch über Zahl und Zusammensetzung der salzburgischen Räte fehlen greifbare Quellen.

⁵⁾ Vgl. Mell l. c. 43, 123; auch die „precipui ministeriales“, die „prudentes laici“, die „meliores ex clero“ der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. (vgl. SUB 2, nn. 365, 404) wird man vielleicht so auffassen dürfen.

⁶⁾ Vgl. Below, Neuorganisation (Hist. Taschenb. 6. F., 6. Bd.) 307.

⁷⁾ Vgl. Mell l. c. 43, 160.

⁸⁾ Vgl. 1290 I 11 Wien, StA, Urk.

⁹⁾ Vgl. 1290 VI 5 Wien, StA, Urk.

¹⁰⁾ Vgl. Mell l. c. 43, 146. Leider scheint die Urkunde, der Kleimayrn dieses Detail entnommen hat, heute nicht mehr vorhanden zu sein. Auch Spangenberg, Brandenburg (VVGMBR 1908) 28 f., H. B. Meyer l. c. 19 ff. und Lamprecht, Wirtschaftsleben 2, 1429 fassen die „Heimlichen“ (secretarii) des 13. und 14. Jahrh. als Räte auf; ebenso Redlich, Rudolf v. H. 754 und Samanek l. c. 18, 6 f., 151.

¹¹⁾ Vgl. Neudegger l. c. 42, 46.

¹²⁾ Vgl. Neudegger, Beiträge 3, 31 ff.; auch Rosenthal l. c. 257.

¹³⁾ Vgl. Wretschko, Marschallamt 149 ff.; Adler l. c. 161.

¹⁴⁾ Vgl. H. B. Meyer l. c. 19 ff.; Lamprecht l. c. 2, 1425 ff.; Aubin l. c. 26, 28 und Spangenberg l. c. 29.

¹⁵⁾ Vgl. Spangenberg l. c. 27 f., 35.

¹⁶⁾ Vgl. Below l. c. 6/6, 307 f. und H. B. Meyer l. c. 43 ff.

2. Die Kanzlei.

Die Frage nach den Anfängen einer salzburgischen Kanzlei darf angesichts des bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts vorliegenden Salzburger Urkundenbuches und der ebensoweit reichenden Untersuchung Franz Martins über das salzburgische Urkundenwesen¹⁷⁾ doch wohl gestellt werden. Für die ältere Zeit freilich wird dieser Begriff nur mit äußerster Vorsicht verwendet werden können, wie es z. B. auch Lothar Groß¹⁸⁾ bezüglich Passaus trotz zahlreicher, schon sehr früh nachweisbarer bischöflicher Schreiber, stark zurücktretender Empfängerherstellung und einer auffallend frühen und reichen Terminologie (notarius, prothonotarius, cancellarius) gehalten hat. Im 13. Jahrhundert jedoch trägt das Schriftwerk des Territorialfürstentums wie das der autonomen Städte einen eigenartigen, durchaus neuen Charakter, den nicht nur die rasch anwachsende Schriftlichkeit des gesamten Rechts- und Geschäftslebens, die frische Kraft und Glaubwürdigkeit von Siegel und Urkunde allein ausgemacht haben. Nun werden doch auch schon die ersten Regungen einer selbständigen autonomen Verwaltungstätigkeit sichtbar, die den Begriff Kanzlei als eines Zentralorgans der gesamten Verwaltung deutlicher werden lassen¹⁹⁾.

Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die mehr als dreißigjährige Wirksamkeit Ruperts (1130—1161), des ersten greifbaren salzburgischen Notars, die allmähliche Bildung einer lokalen Kanzleitradition nachhaltig gefördert hat. In der Tat macht Rupert Schule, sowohl als Diktator wie als Schreiber. Ein Ähnliches wird auch wohl bei Ruperts Mitarbeitern, deren Dienstdauer zum Teil fast ein volles Jahrzehnt erreicht hat, anzunehmen sein. Auch die Regelmäßigkeit, mit der sie sich hintereinander über die ganze Dienstzeit Ruperts verteilen, scheint kaum ganz zufällig zu sein²⁰⁾. Auch Ruperts nächste Nachfolger, die nacheinander zum Teil fünfzehn Jahre lang im Kanzleidienste gestanden sind, mögen ähnlich konservativ gewirkt haben²¹⁾. Doch ist eine regelmäßige Arbeitsteilung noch nicht zu erkennen. Schreiber konzipieren und Konzipisten schreiben²²⁾, wie ja auch der Titel „notarius“ in Salzburg noch ab und zu mit dem eines „scriba“ abwechselt, ja in Deutschland lange Zeit hindurch völlig identisch gewesen ist und erst im 13. Jahrhundert allmählich sich durchsetzt²³⁾.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts deuten das Auftauchen

¹⁷⁾ MIÖG Ebd. 9, 559 ff.

¹⁸⁾ MIÖG Ebd. 8, 565 ff.

¹⁹⁾ Vgl. hiezu und zum Folgenden Redlich, Privaturkunden 153 ff.

²⁰⁾ Es mag sich doch wohl auch in Salzburg so wie etwa in Trier oder in Passau verhalten haben, wo die Kanzlei ziemlich regelmäßig zweifach besetzt war (vgl. Martin I. c. 9, 617 f. und Groß I. c. 8, 565).

²¹⁾ Wir müssen uns hier begnügen, die wesentlichsten Richtlinien aufzuzeigen, die ein eingehendes Studium der Untersuchung Martins ganz deutlich erkennen läßt (vgl. I. c. 9, 568 ff., 583, 587 ff.).

²²⁾ Das war ja selbst an der Kurie noch im 11. Jahrh. nicht anders (vgl. Bresslau, Handbuch I, 268 f.).

²³⁾ Vgl. Bresslau I. c. 1, 597 ff., Heuberger, Urkundenwesen (MIÖG Ebd. 9) 117 f., Spangenberg I. c. 117 f.

eines Protonotars (1179)²⁴) und Spuren der Verwendung eines Formelbuches (seit 1184) auf eine weitere Verfestigung des Kanzleigefüges hin. So ist denn auch von 1189 ab wieder eine zweite Kanzleikraft anzutreffen, die sich ausschließlich dem Schreibgeschäfte gewidmet hat. Und wenn sich um dieselbe Zeit Protonotar und Notare in nächster Umgebung der Erzbischöfe erkennen lassen, mit denen sie zum Teil gleichzeitig auftauchen und verschwinden, so wird man wohl auch darin Anzeichen einer allgemeinen Aufwärtsbewegung des Amtes und seiner Träger erblicken dürfen. Auch während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts läßt sich der frühere Dualismus teilweise erkennen. Desgleichen ab und zu ein Aufsteigen vom Schreibgeschäft zur Aufsicht und Leitung der Kanzlei, wie dies auch an der Kurie seit Innozenz III. üblich geworden war. Auch in Schrift und Stil werden schulmäßige Zusammenhänge deutlicher²⁵).

Seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts wird auch für die salzburgischen Notare der Magistertitel üblich²⁶), auch dies wohl ein Zeichen sich konsolidierender Dienstverhältnisse, wozu wir auch die Tatsache, daß Domkanoniker gänzlich fehlen, rechnen möchten. Noch sind sie alle Kleriker, meist auch Hofkapläne. Eine Absentpfarre, später meist ein Friesacher Kanonikat, bisweilen auch ein Bischofstuhl²⁷) scheinen ihre Versorgung gebildet zu haben.

Ein Kanzler ist in Salzburg auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch nicht nachzuweisen²⁸). Auch in seinem Stammesherzogtume Breslau hat sich Wladislaw, von 1265—1270 auch Erzbischof von Salzburg, während der Zeit seiner Vormundschaft für den minderjährigen Heinrich IV. mit einem Protonotar begnügt und erst nach seinem Tode taucht dort der erste Kanzler auf²⁹). Diese Tatsache, die sich von der parallelen Entwicklung in anderen Territorien, nament-

²⁴) Vgl. auch Erben, Urkundenlehre 93. Nun ist freilich dieser Titel im 12. und 13. Jahrh. verschiedentlich — so in Passau, Mainz, Böhmen und Breslau — keineswegs einheitlich verwendet und bald mit „notarius“, ja selbst mit „scriptor“ vermischt worden (vgl. Groß l. c. 8, 567 ff., Bresslau l. c. 1, 595, Emler, Kanzlei in ABAW 6. F., 9. Bd. 12, Bauch, Breslau in ZVGAS 16 255). Wir möchten aber doch an der grundsätzlichen Auffassung festhalten, daß der Protonotartitel doch irgend eines tieferen Inhaltes unmöglich ganz entbehrt haben kann. Freilich hat sich der salzb. Protonotar damals noch ebenso wie in Mainz und Passau am Mundieren beteiligt. Erst gegen das Ende des 13. Jahrh. scheint er sich allmählich — so in Tirol und Thüringen — davon zurückgezogen zu haben (vgl. Bresslau l. c. 1, 609, Heuberger l. c. 9, 143, 150, Posse, Privaturkunden 172).

²⁵) Vgl. Martin l. c. 9, 589 ff., 603 ff.; Bresslau l. c. 1, 270.

²⁶) Das hatte sich gleichzeitig auch an der Kurie eingebürgert (vgl. Bresslau l. c. 1, 276 f.).

²⁷) So hat es z. B. der Notar Heinrich, ein Paduaner und Bologneser Student, 1291 bis zum Bischof von Lavant gebracht (vgl. 1289 X 4 Wien, StA, Urk.; auch Widmann l. c. 2, 26, 63). 1215 ist ein österr. Protonotar mit dem Passauer Bischofstuhle versorgt worden (vgl. Mitis, Studien 388).

²⁸) Der Kanzler, den Mell l. c. 43, 148 erwähnt, war kein salzburgischer (vgl. SUB 3, 98).

²⁹) Vgl. Jäkel, Breslau (ZVGAS 14) 151 ff.

lich im Westen Deutschlands, aber auch anderwärts, zum Teil in unmittelbarer Nachbarschaft des Erzstiftes — so in Passau (1160), Österreich (1291), Tirol (1271), Sachsen (1285) und Brandenburg (1289) — scharf abhebt, kann vielleicht auf kuriale Einflüsse zurückzuführen sein; dort waren Kanzler seit Honorius III. (1216—1227) ganz abgekommen³⁰). Vermutlich hat man sich in Salzburg auch noch während der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mit dem Protonotar begnügt³¹). Über den Inhalt seines Amtes ist nichts Näheres bekannt; in Bayern und Sachsen scheint er schon im 13. Jahrhundert auch als vertrauter Ratgeber, als Rechnungsprüfer und Urteilsfinder tätig gewesen zu sein, während er in Tirol unter Meinhard II. auch als Hofvizedom fungiert hat³²). Die Zahl der Notare scheint in Zunahme begriffen; 1277 werden deren drei, 1282 deren vier nebeneinander genannt. Einzelne davon mögen — wie etwa der vorgenannte Berthold — zum Protonotariat aufgestiegen sein³³). Ob es darunter wie etwa 1251 in Bayern auch besondere Schreiber des Landesfürsten gegeben hat, läßt sich nicht erkennen. Zusammenfassend wird man wohl, wie dies Heuberger für die Zeit Meinhards II. von Tirol getan hat, auch bezüglich Salzburgs am Ende des 13. Jahrhunderts schon von einer wirklichen Kanzlei sprechen dürfen³⁴).

Ob die Entwicklung der salzburgischen Kanzlei des 13. Jahrhunderts von außen her beeinflußt worden ist, läßt sich nicht feststellen; es soll aber doch darauf hingewiesen sein, daß zwei Salzburger Erzbischöfe der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, Ulrich und Rudolf, aus fremdem Kanzleidienste auf den Salzburger Stuhl gelangt sind³⁵).

3. Die übrigen Zentralstellen.

Gewiß hat auch der Erzbischof von Salzburg, je mehr sich seine Stellung als Landesfürst befestigte und vollends seit der Erreichung der hohen Gerichtsbarkeit (1277) an seinem Hofe nach Art des königlichen Hofgerichtes gewisse Befugnisse jurisdiktioneller Art, wengleich nicht persönlich, so doch durch einen Stellvertreter ausgeübt, wie dies ja auch schon am Hofe der Babenberger und der Wettiner von altersher der Fall gewesen ist. Freilich mag sich dieser Anteil des Erzbischofs

³⁰) Vgl. Bresslau l. c. 1, 289, 601; Luntz, Österreich (MIÖG 37) 427 ff.; Heuberger l. c. 9, 116, 165; H. B. Meyer l. c. 27; Spangenberg l. c. 118 f.

³¹) So ist ein Protonotar Berthold 1259 urkundlich überliefert (vgl. 1259 VI 23 Wien, StA, Urk.).

³²) Vgl. Rosenthal l. c. 269; H. B. Meyer l. c. 43 ff.; Heuberger, Vizedominate (FM 11) 72 ff.

³³) Vgl. 1277 VII 9, 1282 IX 2, 1257 XII 6 und 1259 VI 23 Wien, StA, Urk.

³⁴) Vgl. Rosenthal l. c. 267; Heuberger, Urkundenwesen (MIÖG Ebd. 9) 116, 165.

³⁵) Ulrich war ursprünglich Protonotar Herzog Friedrichs II. von Österreich, Rudolf zehn Jahre lang Kanzler in der Reichskanzlei; er hat auch den Titel in sein Erzbistum mit hinübergenommen (vgl. Zauner, Chronik 1, 284; Redlich, Regesten 12).

an der Rechtsprechung auch noch im 13. Jahrhundert auf außerordentliche Fälle beschränkt haben³⁶). Als diesen Stellvertreter des Erzbischofs in Gerichtssachen bezeichnet Widmann den Vizedom von Salzburg, der sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts regelmäßig — bisweilen auch als Richter und Vizedom bezeichnet — neben den ihm offenbar untergeordneten Vizedomen von Friesach und Leibnitz³⁷) nachweisen läßt und bis zum Ende des 13. Jahrhunderts meist dem Laienstande angehört hat. Nun ist aber mit dieser Stellvertretung des Landesfürsten in jurisdiktionellen Belangen, wobei ihn seit 1278 ein Hauptmann im besonderen unterstützt zu haben scheint, der Agendenkreis der Vizedome von Salzburg noch keineswegs erschöpft³⁸). Sie haben vielmehr ebenso wie etwa zur gleichen Zeit auch in Paderborn, Chur und namentlich in Bayern³⁹) diese Stellvertretung des Erzbischofs auch in allen Fragen der Hof- und Landes- und besonders auch der Finanzverwaltung ausgeübt, was, graduell abgestuft, auch für die Vizedome von Friesach und Leibnitz gilt⁴⁰). Diese verschiedenerlei Agenden des Vizedoms von Salzburg sind aus seiner Steuerrechnung von 1284, die Einnahmen aus Landsteuern und Bergbau, von „officiales“ und „judices“ verzeichnet, sowie aus einer Aufzeichnung desselben von 1290 über die Neubestiftung von Bauerngütern klar zu erkennen. Sein Einfluß hat ihn 1284 auch in die Zwischenregierung geführt⁴¹).

Auch der salzburgische Hofmeister des 13. Jahrhunderts⁴²), der sich seit 1243 nachweisen läßt, jedoch bis ans Ende des Jahrhunderts, bald den Kanonikern, bald den Ministerialen entnommen, ohne besondere Bedeutung geblieben ist, wird wohl dem Vizedome von Salzburg unterstellt gewesen sein. Sicher ist sein Amt in Salzburg niemals wie gleichzeitig in Bayern mit dem des Hofvizedoms verschmolzen, was diesen nun freilich dort bei solcher Vermehrung der Befugnisse rasch zum angesehensten und für die Landesregierung bedeutsamsten Hofbeamten emporgehoben hat; beide werden in einer Salzburger Urkunde

³⁶) Vgl. Seeliger, Registerführung (MIÖG Ebd. 3) 224; Luschin, Gerichtswesen 68 ff.; H. B. Meyer l. c. 43 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte 1, 656 f.; Below l. c. 6/6, 307; auch das älteste Salzburger Kammerbuch enthält Schiedssprüche, Vergleiche u. ä. — Vgl. auch Fajkmajer l. c. 6, 218 ff.

³⁷) Auch in Tirol gab es mehrere Vizedome nebeneinander, die ähnlich wie in Salzburg dem „vicedominus curiae“ unterstellt waren (vgl. Heuberger, Vizedominate in FM 11 72 ff.).

³⁸) Vgl. Widmann l. c. 2, 21, 141; Zillner, Salzburg 2, 224.

³⁹) Hier war er der Stellvertreter des Herzogs in allen Regierungsrechten (Ernennung und Entlassung von Pflegern und Richtern, Hofgericht, Begnadigungsrecht, Viztumhändel = Kriminalverbrechen, Landfrieden), befahl die Streitkräfte seines Amtes und legte auch Rechnung (vgl. Döberl, Bayern 1, 481; Heuberger l. c. 11, 70).

⁴⁰) Vgl. Aubin l. c. 26, 39 ff., Heuberger l. c. 11, 131, Bittner, Staatssteuern (AÖG 92) 557 ff., Doppler, Nonberger Urk. (MGSL 35) 20.

⁴¹) Vgl. Lampel, Goldwert (MGSL 30) 115 ff., Bittner l. c. 92, 487 ff., 1284 III 26 Wien, StA, Urk.

⁴²) Über das Aufkommen des Amtes in Süddeutschland vgl. Seeliger, Hofmeisteramt 12.

von 1294 nebeneinander genannt⁴³). Ob er wie etwa bei den bayrischen Wittelsbachern oder den sächsischen Wettinern schon damals dem Rat angehört, oder ihm etwa gar vorgessenen hat, läßt sich für Salzburg nicht entscheiden⁴⁴).

Vom Salzburger Hofmarschall dieser Periode sind seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lediglich einige Namen bekannt; einmal läßt sich ein Aufsteigen vom Untermarschall her erkennen. Über seine Stellung am Hofe als Leiter des Kriegswesens und der Exekutive, als Teilhaber an der Disziplinargewalt, über seinen Anteil an Hofrat und Hofgericht u. dgl. m. ist uns nichts überliefert⁴⁵).

Ebensowenig kann auch noch über Kammer und Kämmerer gesagt werden. Die Kammer wird an sich wohl — bei engster Auslegung des Begriffes⁴⁶) — zunächst als Aufbewahrungsort von Gold- und Silbergeräten, Meßgewändern und anderen Erfordernissen des Gottesdienstes, dann des Schatzes⁴⁷) an Edelmetallen, Edelsteinen, Teppichen u. dgl. m., ferner auch — besonders seit der Befestigung der Landeshoheit — der einfließenden Geldsummen und Naturalien (Tuch, Leinwand u. ä.) und endlich wohl auch schon der Urkunden, deren materieller Wert ja jenen anderen Kostbarkeiten nicht nachstand, denken müssen⁴⁸). Diese enge Beziehung zwischen Kammer und Archiv hat ja auch den salzburgischen Kammerbüchern den Namen gegeben.

Die Verwaltung der Kammer war wohl wie an der Kurie neben der Obsorge für die Person des Landesfürsten selbst noch Sache des Kämmerers, der in Salzburg schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts anzutreffen ist und seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auch einen Unterkämmerer zur Seite hatte⁴⁹). Die erst im 13. Jahrhundert maßgeblicher werdende finanzielle Seite dieses Kammerdienstes wird indes wohl — zum mindesten seit dieser Zeit⁵⁰) — eher Sache des Vizedoms von Salzburg gewesen sein, wie ja auch das österreichische Kämmereramts des 13. Jahrhunderts in keinerlei Beziehungen zur landesfürstlichen Finanzverwaltung gestanden ist⁵¹). Eine ähnliche

⁴³) Vgl. SUB 3, n. 1003, Zillner l. c. 2, 204, Neudegger, Geh. Rat 43, Rosenthal l. c. 239 ff.; 1294 VII 4 Wien, StA, Urk.; Martin, Diss.

⁴⁴) Vgl. Rosenthal l. c. 239 ff., H. B. Meyer 35.

⁴⁵) Vgl. den Index zum SUB und l. c. 2, n. 432, Meiller, Regesten 141, n. 54.

⁴⁶) So verstand man an der Kurie im 12. Jahrh. unter „camera“ auch lediglich das Büro eines päpstl. Notars (vgl. Bresslau l. c. 1, 274).

⁴⁷) 1248 hören wir von einem besonderen „thesaurarius“ (Wien, StA, Urk.).

⁴⁸) So verhielt es sich z. B. in Paderborn (vgl. Aubin l. c. 26, 41 ff.). Die sizilianische Kammer Friedrichs II. verwahrte gleichfalls Urkunden (vgl. Heuberger, Urkundenwesen in MIÖG Ebd. 9 176); ähnlich scheint es auch in Bayern gewesen zu sein (vgl. Neudegger, Selbstbiographie 46).

⁴⁹) Vgl. Bresslau l. c. 1, 286 f., Mell l. c. 43, 126, Meiller l. c. 141, n. 54.

⁵⁰) An der Kurie indes versah der Kämmerer auch noch im 13. Jahrh. neben der Hofhaltung die Jurisdiktion über alle Kurialen, die Finanzverwaltung, ja auch die weltliche Regierung des Kirchenstaates (vgl. Ottenthal, Bullenregister in MIÖG Ebd. 1, 449, 471, 484 f.).

⁵¹) Vgl. Doppsch, Finanzverwaltung (MIÖG 18) 245 f., 253.

Teilung des Kammerdienstes hat im 13. Jahrhundert auch in Bayern und Tirol stattgefunden⁵²⁾).

II. Die salzburgischen Zentralbehörden des 14. Jahrhunderts.

1. Der Rat.

Auch im 14. Jahrhundert sehen wir den Rat, der 1370 als „geschworener“ bezeichnet ist, aus Prälaten, die sich zuweilen — so schon um 1316/20 — als „consiliarii ecclesiae“ besonders umgrenzen, und Ministerialen zusammengesetzt¹⁾. Nun aber dringen auch Vizedom (1360), Oberster Schreiber und Hauptmann (1370), der Domdechant als geistlicher Richter (1377), auch Kanzler (1377) und Hofmarschall (1382) in den Rat ein²⁾. Dagegen scheint der Hofmeister noch außerhalb gestanden zu sein, während er gleichzeitig am Königshofe, in Österreich und namentlich in Trier eine Hauptrolle gespielt hat³⁾. Neben diesem im allgemeinen ziemlich konstanten Ratskreise finden sich aber zeitweilig auch andere ausdrücklich als Räte genannt — so 1374 der Pfarrer von Laufen, 1377 der Bischof von Lavant, der Vizedom und der Hauptmann von Friesach, 1393 Richter und Bürger der Stadt Salzburg, daneben mehrfach benachbarte Pfleger —, die man wohl in der Hauptsache als fallweise beigezogen, als „Räte von Haus“ (so 1379 bei den Wettinern) aufzufassen hat⁴⁾; doch mögen sich auch — etwa unter den Pflegern und Pfarrern — derart befründete engere Räte darunter verbergen.

Die wachsende Festigkeit des Ratsgefüges, die auch an der andauernd geringen Anzahl ratsfähiger Ministerialen beobachtet werden kann, läßt in Anlehnung an die Entwicklung in anderen Territorien (so in Paderborn, Trier und den meisten anderen), nicht zuletzt auch an die des königlichen Rates selbst auch für Salzburg von einer kräftig fortschreitenden Ausbildung des Ratsorganismus sprechen⁵⁾. Sicher ging damit auch eine innere Durch- und Umbildung Hand in Hand. So läßt sich in Österreich seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur noch ein aus Ständen und Beamten bestehendes Ratskollegium feststellen, von denen die ersteren als „geschworener Rat des Landesherrn“ — der Ton liegt wohl auf dem ersten Wort — besonders

⁵²⁾ Vgl. Rosenthal l. c. 249, 461; Heuberger l. c. 9, 98 ff., 111.

¹⁾ Vgl. 1370 VIII 11 Wien, StA, Urk., Zillner, Tann (MGSL 22) 157, 1316/20 V 1 Wien, StA, Urk.

²⁾ 1306 VI 29, 1370, 1377 I 8 Wien, StA, Urk., Zillner, Salzburg 2, 224, Mell l. c. 44, 191 ff. Auch an den Ratssitzungen Heinrichs VII. nahmen eigentliche Hofbeamte teil (vgl. Samanek l. c. 18, 5). Der Marschall der sächs. Wettiner gedieh im Rate rasch zu wesentlichem Einflusse (vgl. H. B. Meyer l. c. 33 ff.).

³⁾ Vgl. Seeliger l. c. 89 ff., Adler l. c. 165, Lamprecht l. c. 2, 1435 ff.

⁴⁾ Vgl. Mell l. c. 44, 188 ff., 1393 V 11 Wien, StA, Urk., H. B. Meyer l. c. 24, 29; Samanek l. c. 18, 50 f.

⁵⁾ Vgl. 1306 VI 29, 1370 VIII 11 Wien, StA, Urk., Aubin l. c. 26, 66 f., Lamprecht l. c. 2, 1428 ff.; Seeliger l. c. 89 ff. (dagegen, indes nicht unwidersprochen, Samanek l. c. 18, 2 ff.).

bezeichnet sind⁶). Gewiß stellt auch der salzburgische „geschworene“ Rat eher den größeren, denn den kleineren Kreis im Ratsgefüge dar. So wird man wohl auch für Salzburg nach dem Muster Österreichs und Paderborns neben jenen „geschworenen“ auch „täglich geschaffte“ Räte — so 1322 in Bayern — voraussetzen dürfen. Eben in Bayern auch ist der Gegensatz zwischen Rat und Landschaft schon im 14. Jahrhundert losgebrochen. Eine ähnliche Sonderstellung mag sich wohl auch zuweilen in Bezeichnungen wie „heimliche Räte“, „besondere, heimliche, liebste, höchste Ratgeber“ u. dgl. m. — so in Köln, Brandenburg und Bayern — verbergen⁷). Kanzler und Oberster Schreiber stellen wohl auch in Salzburg die ersten Träger gelehrter Bildung im Rate dar⁸).

Als Agenden desselben lassen sich für das 14. Jahrhundert namentlich jurisdiktionelle Befugnisse zivilrechtlicher Natur, sowie Mitbestimmung bei Lehensverleihungen und Bündnissen nachweisen⁹). Ob die mehrfach genannte „größere Stube“ des Hofes den Rat beherrscht hat, ist ungewiß. An den Beratungen hat auch der Erzbischof teilgenommen¹⁰).

2. Die Kanzlei.

Kanzler sind in Salzburg wie in den meisten deutschen Territorien erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts heimisch geworden; um 1325 ist er zum erstenmal nachzuweisen, doch wird er erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts häufiger¹¹). Sie waren noch geistlichen Standes, worauf ihre geistlichen Würden und Grade hinweisen¹²). Nur Johann de Bosano (1362) und Meister Paul Kölner (1371) sind vielleicht schon als Laien anzusprechen, wie ja auch in Bayern 1367 der erste Laienkanzler auftaucht¹³). Mehrfach scheinen sie aus dem Protonotariate hervorgegangen zu sein; so Meister Paul Kölner und Wilderich von Mitra. Indes mag da vielleicht auch noch die alte Unsicherheit der Titelführung — etwa wie in den Kanzleien Karls IV. und Herzog

⁶) Vgl. Wretschko l. c. 153 ff.; Kürschner, Urkunden (AÖG 49) 59, 78.

⁷) Vgl. Aubin l. c. 26, 66 f., 154; Neudegger l. c. 46 f., Samanek l. c. 18, 7 f., 21 ff., 127; Rosenthal l. c. 253 f.; Spangenberg l. c. 59 f.

⁸) Vgl. Below, Verwaltung (HZ 75) 418.

⁹) Vgl. Rößler, Gesch. d. Rechtes in Österr. V; Mell l. c. 44, 148 ff., 175, 183 ff., 202; Hauthaler, Registerbuch (Progr. Borromäum 1893) nn. 93, 110; auch Samanek l. c. 18, 166 ff. und Schröder l. c. 1, 657 f.

¹⁰) Vgl. Kammerb. n. 196 und Urk. 1384 XII 8 Wien, StA; Steinhertz, Ludwig v. Ung. (MIÖG 9) 627.

¹¹) Vgl. Bresslau l. c. 1, 616; Heuberger l. c. 9, 156 ff.; Martin, Diss.

¹²) So war Rotmar 1347 Bischof von Seckau, Hans 1365/67 Liz. des kanonischen Rechtes, Chorherr von Passau und Pfarrer im Mürtztal, Hans Reutter 1377 Chorherr von Passau und Wilderich von Mitra, ein Bologneser Student, 1379/82 Dr. decretorum und Pfarrer von Laufen (vgl. Lang, Acta 1, 294; Hauthaler l. c. nn. 23, 52; Noviss. Chronicon (Augsburg 1772) 333; Zillner l. c. 2, 201; Widmann l. c. 2, 230).

¹³) Vgl. Lang l. c. 1, 500; 1371 XII 13 Wien, StA, Urk.; Below l. c. 75, 419; Heuberger l. c. 9, 125 ff. — Indes hat das weltliche Element erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts dauernd Fuß gefaßt.

Rudolfs IV. von Österreich — mitspielen; auch die Kanzleiregister der Erzbischöfe Ortolf und Pilgrim verzeichnen viel mehr Protonotare als Kanzler¹⁴). Sie fungieren als Wortführer des Landesfürsten, als Schiedsrichter in Streitfällen desselben, nicht zuletzt wie anderwärts als Räte. Finanzielle Agenden, wie in Tirol scheinen sie in Salzburg nicht versehen zu haben. Über ihre Einwirkung auf die Organisation der Kanzlei ist wenig zu sagen; bei Wilderich von Mitra — früher in österreichischen Diensten — kann an Herübernahme fremder Kanzlei-gebräuche gedacht werden¹⁵).

Die Protonotare (Obersten Schreiber) des 14. Jahrhunderts stehen, wiewohl schon zum Kreise der Notare (Schreiber) gehörig¹⁶), an Würden und Graden den Kanzlern nicht nach; sie sind ja auch mehrfach zu solchen aufgestiegen¹⁷). In der Kanzlei führten sie ähnlich wie in Bayern und Thüringen die Siegel, deren Übergabe der Amtseinsetzung gleichgekommen zu sein scheint, und die Aufsicht über die Kanzleiregister, deren Kontinuität durch einen Wechsel im Protonotariate mehrfach in Mitleidenschaft gezogen worden ist. Auch die Anlage eines Formelbuches zur Zeit Erzbischof Friedrichs (1315—1338) kann dem Protonotar zugeschrieben werden¹⁸). 1370 gehört er bereits dem Rate an, indes in niederem Range. Auch diplomatische Verhandlungen werden ihm anvertraut. Ob er, wie in Österreich auch die Rechnungskontrolle versehen hat, ist ungewiß. Zuweilen scheinen sie in ihrem Wohnhause amtiert zu haben¹⁹).

Auch die Notare waren mit Kanonikaten und Pfarreien ausgestattet. Selbst das Kanzleramt war ihnen nicht verschlossen²⁰). Über ihre Anzahl neben- und nacheinander fehlen ausreichende Nachrichten; anscheinend war sie nur gering, was der damaligen Tendenz des

¹⁴) Vgl. 1370 VIII 11, 1371 XII 13 Wien, StA, Urk.; Steinherz, Beiträge (MGSL 39) 99; Lindner, Urkundenwesen 16; Kürschner l. c. 49, 34 f., 60; Hauthaler l. c. — In Tirol ist der Kanzler des 14. Jahrhunderts zeitweilig auch noch als Schreiber tätig; er wird auch noch gelegentlich als „notarius“ bezeichnet (vgl. Heuberger l. c. 9, 143, 156 ff.).

¹⁵) Vgl. 1347 VI 19, 1363 IV 4 Wien, StA, Urk.; Mell l. c. 44, 191 f.; Heuberger l. c. 9, 143, 156 ff.; Steinherz l. c. 39, 99.

¹⁶) Sie scheinen auch zumeist daraus hervorgegangen zu sein (vgl. Lang l. c. 1, 500, 688 bezüglich Johanns von Schärding).

¹⁷) So war Friedrich von Göttweih (gest. 1331) Dr. decr. und Domherr von Passau, Rudmar (1336) Magister und gleichfalls Passauer Kanoniker, Ulrich (1366) und Paul Kölner (1370/72) Magister, Johann von Pfarrkirchen oder Schärding (1374/76) Liz. in decr. und Domherr von Salzburg und Wilderich von Mitra (1379/80) Magister, Wormser Scholasticus und Pfarrer zu Laufen (vgl. Walz, Grabdenkmäler in MGSL 14 433; Martin, Musealarchiv in MAR 2 278; Hauthaler l. c. 87, nn. 101, 106, 108, 125, 139, 162; 1370 VIII 11 Wien, StA, Urk.; Lang l. c. 1, 500, 635, 688, 704; Steinherz l. c. 39, 99).

¹⁸) Vgl. Rosenthal l. c. 268; H. B. Meyer l. c. 27; Hauthaler l. c. 5, 87, nn. 101, 162; siehe auch S. 16 f.

¹⁹) Vgl. Hauthaler l. c. n. 125; Adler l. c. 171; Lang l. c. 1, 688; Heuberger l. c. 9, 161; siehe auch S. 12.

²⁰) So z. B. Ulrich (1395/97 Notar, 1406 Kanzler); vgl. Martin, Diss.

Königshofes, die Zahl der Notare zu verringern, entspräche²¹). Gewiß war ihnen das Schreibgeschäft vor allem anvertraut.

Indes hat gerade die Gruppe der Kanzleinotare im 14. Jahrhundert namhafte Umbildungen erfahren²²). So setzt sich nach unten hin allmählich eine Unterschichte niederer Schreiber ab, während sich ungefähr gleichzeitig nach oben hin die Sekretäre (heimliche Schreiber u. ä.) immer deutlicher herausheben²³). Nun hat ja freilich dieser Titel damals zunächst kaum viel mehr als die Unterscheidung der heimlichen Notare des Landesfürsten von den neu auftauchenden öffentlichen Notaren bedeutet. Allein diese neue Schichte ist zumal in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gerade auch in Salzburg durch so hervorragende Vertreter charakterisiert — es sei nur an den berühmten Konstanzer Kleriker mag. decr. Johann von Kalthofen erinnert, der nach vieljähriger Lern- und Lehrzeit in Padua und Paris über den salzburgischen Sekretärsposten (1366) hinweg zum päpstlichen Nuntius emporgestiegen ist —, daß man sie gewiß, was ihre Kanzleifunktionen betrifft, jenen „notarii dictatores“ wird zuzählen dürfen, von denen schon in der Goldenen Bulle die Rede ist²⁴).

Allein der Kanzleidienst hat die Agenden dieser Notare, der Sekretäre wie der Schreiber, keineswegs ganz ausgemacht. So lassen sich Beispiele anführen, daß solche Notare auch als Kammernotare Verwendung gefunden haben, die sich — man vergegenwärtige sich den Doppelsinn des Terminus „camera“²⁵) — nicht nur auf Dienstverrichtungen rein finanzieller Art wie etwa in Tirol, sondern just wie gleichzeitig an der Kurie auch auf Kammerdienste vertraulicher Art erstreckt hat²⁶). Daneben haben sich die salzburgischen Notare auch als Schiedsrichter und wohl auch sonst beim Hofgericht, sowie in der Hofmeisterei betätigt. In Tirol haben sie auch in diplomatischen Diensten, in Trier auch beim geistlichen Gericht, in Paderborn sogar im Rate Verwendung gefunden²⁷).

²¹) Vgl. Lindner l. c. 25 f., 31; Bresslau l. c. 1, 538 f.

²²) Auch bei Berthold von Tuttingen, dem Registrator König Ludwigs des Bayern, fällt die weite Spanne auf, die zwischen Titel (notarius, Schreiber) und Amtscharakter klafft; vgl. Erben, Denkschriften 66/2, 63 ff.

²³) Vgl. Bresslau l. c. 1, 540 f.; 1300 (X 6 Wien, StA, Urk.) werden in Salzburg die Termini „notarius“ und „scriba“ nebeneinander gebraucht; ähnlich ist wohl auch Heinrich von Geldonia, der Protonotar und „secretorum scriptor“ Heinrichs VII. aufzufassen (vgl. Samanek l. c. 18, 77).

²⁴) Vgl. Bresslau l. c. 1, 540 f.; Lang l. c. 1, 580, 677 ff.; Hauthaler l. c. 11; Lindner l. c. 18.

²⁵) Siehe S. 21 ff.

²⁶) Vgl. 1302 X 17, 1393 II 26, 1394 II 25 Wien, StA, Urk.; Heuberger l. c. 9, 102, 168 ff.; Bresslau l. c. 1, 312 f. — Leutwin ist 1303 als „notarius“ und als „camerae notarius“, 1308 als „camerarius“ nachzuweisen (vgl. 1303 VII 7, XI 11, 1308 VIII 7 Wien, StA, Urk.). 1324 hat der Erzbischof in seiner „camera“ seinem Notar Heinrich die Publikation der päpstlichen Prozesse gegen Ludwig den Bayer aufgetragen (vgl. MG, Const. 5, 166 f.; Lang l. c. 1, 74); siehe auch S. 21 ff.

²⁷) Vgl. Mell l. c. 44, 196; Lang l. c. 1, 707; Heuberger l. c. 9, 168 ff.; Richter, Kurtrier (MPA 17) 9; Aubin l. c. 26, 66 f.; auch Samanek l. c. 18, 77 f.

Der salzburgische Kanzleiorganismus ist im 14. Jahrhundert durch den Gebrauch von Formelbüchern und Kanzleiregistern besonders charakterisiert.

Formelbücher sind ja damals — zum Teil schon am Ende des 13. Jahrhunderts — im Osten und Südosten Deutschlands allenthalben geführt worden; auch aus der Kanzlei Karls IV. sind deren mehrere bekannt. Das salzburgische ist unter Erzbischof Friedrich (1315—1338) angelegt worden. Es ist in zwei Fassungen auf uns gekommen, die eine in der Handschrift Clm 14.313 der Münchner Staatsbibliothek (M), die andere in der Admonter Handschrift 425 (A) und in der Handschrift V 3 H 139/5 der Salzburger Studienbibliothek (S)²⁸⁾. Ein Vergleich der Formeln beider Fassungen lehrt, daß sich jene wohl dem allgemeinen Gegenstande nach, nicht aber auch textlich decken. Völlig identische Formeln sind nirgends anzutreffen. Man wird wohl an eine gemeinsame Urform denken müssen.

Für S (und A) hat F. M. Mayer eine genauere zeitliche Umgrenzung nicht vornehmen können. Für M aber läßt sie sich gewinnen. Denn angesichts der Tatsache, daß einerseits die Formel einer „littera testimonialis“ (auf fol. 176') inmitten des Textes das Datum des 27. März 1325 enthält und daß andererseits jener salzburgische Protonotar Dr. Friedrich von Göttweih, der ebendort in zwei anderen, ohne Zweifel nur über sein Zutun aufgenommenen Formeln ähnlichen Inhaltes genannt²⁹⁾ ist, am 18. April 1331 gestorben ist³⁰⁾, bleibt als Entstehungszeit des Formelbuches nur mehr der Zeitraum von sechs Jahren (1325—1331) übrig.

²⁸⁾ Den Hinweis auf M verdanken wir Franz Martin, A ist bei Wichner, Admont (MGSL 36) 158 erwähnt, S von F. M. Mayer, Beiträge (AÖG 62) 147 ff. eingehend untersucht worden. — M setzt sich aus drei Gruppen geistlicher Formeln zusammen; innerhalb der dritten beginnt fol. 174 ganz unvermittelt (ohne Handwechsel und Spatium) das bis an den Schluß (fol. 195) reichende salzb. Formelbuch, das eine Marginalnote als „Forma litterarum secundum stilum curie Salz.“ bezeichnet. Die Schrift ist sehr sauber und sorgfältig und gehört der Mitte des 14. Jahrh. an. Der Schreibstoff ist Pergament im Formate 28:19. Im Texte der Formeln sind alle Einzelheiten — namentlich auch die Datierungen — fast völlig unterdrückt. A ist etwa 4 cm stark und zählt 87 Pergamentblätter im Formate 24.5:17. Die rotledernen Holzdeckel tragen die Aufschrift „Formulare (notariorum)“. A enthält nur salzb. Formeln. S — genau genommen der mittlere Teil von fol. 20—71' — ist mit der zweiten Hälfte von A völlig identisch; ja fol. 20 von S und fol. 34 von A beginnen mitten im selben Wort. In S liegen zwischen den einzelnen Formelgruppen Spatien, die in A fehlen; doch hat dieses kein Plus gegenüber S. A ist wohl eine gleichzeitige Abschrift von S, dessen erste Hälfte indes nicht erhalten geblieben zu sein scheint. Die Schreiberhände von A und S stehen sich sehr nahe, sind jedoch kaum identisch.

²⁹⁾ Die eine Formel, eine „littera testimonialis“ betreffend, geht auf ein ihn persönlich berührendes Auslaufstück der Passauer Kanzlei Bischof Alberts (1320—42) zurück. Auch die andere Formel, ein „procuratorium“ betreffend — auch dieses für Friedrich von besonderer Wichtigkeit — scheint ähnlicher Herkunft zu sein, da darin vom Salzb. Erzb. Friedrich als einer dritten Person die Rede ist.

³⁰⁾ Vgl. Walz I. c. 14, 433.

Es kann auch weiters, wenigstens was M anbelangt, angesichts der vorerwähnten Tatsache kaum zweifelhaft sein, daß seine Anlage eben auf jenen Protonotar zurückgeht, der nach Art der späteren Sekretäre zwischen amtlichem Schriftwerk und solchem von besonderer persönlicher Bedeutung noch nicht strenge genug unterschieden hat.

Beide Fassungen beziehen sich nicht nur auf den Auslauf der Kanzlei, sondern enthalten neben diesem auch — mehr oder weniger zahlreich³¹⁾ — ausgesprochene Einlaufstücke, deren Aufnahme sich wohl nur — wenn wir von den beiden den Protonotar persönlich betreffenden Stücken absehen — daraus erklärt, daß die salzburgische Kanzlei eben noch immer auch eigentliche Einlaufstücke ausgefertigt hat³²⁾. Auch ältere Stücke — so von 1271 und 1303 — sind in S und A vereinzelt aufgenommen worden³³⁾.

In S und A ist eine Gruppierung der einzelnen Formeln nach bestimmten Materien zu bemerken³⁴⁾, wie sie ähnlich auch an einem österreichischen Formelbuche vom Ende des 14. Jahrhunderts wahrzunehmen ist³⁵⁾. In M fehlt sie anscheinend. Nach F. M. Mayer l. c. 62, 154 finden sich einige Formeln in S (und A) doppelt eingetragen. Indes mag es sich hier vielleicht auch nur um inhaltsgleiche Formeln handeln. An M ist nichts Ähnliches wahrzunehmen.

Was aber all diese Formeln vor allem charakterisiert, ist ihr ausgesprochen geistlicher Inhalt, der es wahrscheinlich macht, daß ursprünglich auch ein ähnliches Formelbuch weltlichen Inhaltes geführt worden ist. Neben der bunten Mannigfaltigkeit dieser geistlichen Agenden — davon im Zusammenhange später — wird wohl auch die Tatsache deutlich, daß die salzburgische Kanzlei des 14. Jahrhunderts auch für rein geistliche Betreffe herangezogen worden ist. So ist ja auch noch unter Erzbischof Ortolf (1343—1365) bei einem Ablaßbriefe auf dessen „forma communis“ Bezug genommen³⁶⁾.

Die erste Spur von salzburgischen Kanzleiregistern des 14. Jahrhunderts muß wohl in Ermanglung von sinngemäßen Regi-

³¹⁾ In M überwiegen die Auslaufstücke durchaus.

³²⁾ Siehe auch S. 33 Anm. 59.

³³⁾ Vgl. F. M. Mayer l. c. 62, 154.

³⁴⁾ Hier eine Zusammenstellung der wichtigsten Gruppen nach A: collationes beneficiorum eccl. (fol. 1), praesentationes ecclesiarum (fol. 2'), licentia standi in studio generali usque ad septennium (fol. 7), licentia consecrandi altaria et cimiteria (fol. 9'), forma legendi missarum sollemnia (l. c.), litterae indulgentiarum (fol. 11), gratia ad fabricam metropolitanae (fol. 13'), littera in Austriam pro vino (fol. 14), confirmatio abbatissae (fol. 20), commissio in causa matrimoniali (fol. 26'), admonitio solutionis decimarum (fol. 28'), commissio inquisitionis (fol. 29'), forma construendi novum hospitale (fol. 42), relaxatio sententiae (fol. 44), littera absolvendi aliquem auctoritate ordinaria (fol. 44'), forma praestandi charitativum subsidium (fol. 43/II), petitio ad dominum apostolicum (fol. 57), processus contra aliquem (fol. 59'), littera recommendationis (fol. 62), congratulatio translationis alicuius episcopi (fol. 84').

³⁵⁾ Vgl. Stowasser, Kanzleibücher (MIÖG 35) 705 ff.

³⁶⁾ Vgl. Hauthaler l. c. 22.

stratavermerken auf dem salzburgischen Urkundenauslaufe³⁷⁾ schon in der Anlage jenes Formelbuches aus der Zeit Erzbischof Friedrichs III. erblickt werden, das ja seine Auslaufstücke doch nur einem Kanzleiregister entnommen haben kann³⁸⁾. In der Tat sind die salzburgischen Kanzleiregister, die aus der Zeit der Erzbischöfe Ortolf (1343—1365) und Pilgrim (1365—1396) auf uns gekommen sind³⁹⁾, fragmentarisch nach beiden Seiten hin, wie ja auch ein nicht mehr erhaltenes „registrum Gregorii“ (1396—1403) in einer späteren Notiz auf einer Urkunde von 1360⁴⁰⁾ mit Angabe des Folio ausdrücklich erwähnt wird. Die Kanzleiregister aus der Zeit Ortolfs und Pilgrims enthalten zum größten Teile nicht erheblich gekürzte Auslaufstücke, denen ab und zu auch anderweitige, jedoch sachlich damit zusammenhängende Aktenstücke angeschlossen sind. Der häufige Handwechsel verrät gleichzeitige Führung. Ob die Eintragungen nicht auch zuweilen Originalkonzepte darstellen — in Tirol ist das von Anfang an so gehalten worden —, ist noch zu wenig untersucht. Immerhin haben sie mit jenen tirolischen den Namen gemein („notulae“). Auch in Bayern ist in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Verwandtschaft zwischen Registern und Konzepten zu bemerken⁴¹⁾.

Ihr Inhalt bezieht sich meist auf Güterverleihungen und Verpfändungen, auf kirchliche Stiftungen und politische Abmachungen, ist jedoch auch innerhalb der erhaltenen Teile nicht vollständig. Die von Hauthaler l. c. besonders hervorgehobene Tatsache, daß Ablaßverleihungen darin gänzlich fehlen, würde in konträrer Analogie zu den früheren Vermutungen für eine ursprüngliche Parallelanlage von Kanzleiregistern geistlichen und weltlichen Inhalts sprechen. In der Tat sind Kanzleiregister damals häufig nach sachlichen Gruppen getrennt geführt worden⁴²⁾.

Über Art und Umfang der Kanzleieinkünfte fehlen noch fast alle Nachrichten. Wir wissen nur, daß ihr anscheinend regelmäßig von Seiten des Gasteiner Wechslers bestimmte Geldsummen zugeflossen sind⁴³⁾. Dies würde auf einen Unterertrag der Kanzleitaxen schließen lassen, wofür ja auch die reichliche Versorgung des Kanzleipersonals mit Pfründen spräche.

³⁷⁾ Sie fehlen ebenso auch auf den tirolischen Originalen (vgl. Heuberger l. c. 9, 313).

³⁸⁾ Vgl. F. M. Mayer l. c. 62, 154; Register und Formularien lagen sich damals überhaupt nahe (vgl. bezüglich Bayerns Erben l. c. 66/2, 9 f.).

³⁹⁾ Vgl. Hauthaler l. c.

⁴⁰⁾ Vgl. 1360 VI 21 Wien, StA, Urk.

⁴¹⁾ Vgl. Heuberger l. c. 9, 269 ff., 285, 299 ff., 323 ff.; Hauthaler l. c. 5 ff.; Erben l. c. 66/2, 9 f.

⁴²⁾ Indes ist auch eine primäre Sonderung des Kanzleiauslaufes in Register- und Nichtregisterstücke denkbar (vgl. Erben l. c. 66/2, 49 f.). Es darf in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, daß die salzb. Kammerbücher (vgl. Mudrich, Salzburger Archiv in MAR 2, 1) zum Jahre 1357 von einem offenbar älteren „registrum privilegiorum in camera archiepiscopali depositum“ sprechen, das anscheinend nicht mehr erhalten ist. Vgl. weiters Stowasser l. c. 35, 688 ff., Bresslau l. c. 1, 144 f., Lippert, Hauptstaatsarchiv Dresden 6 f., Erben l. c. 66/2, 10 ff., 81 ff.

⁴³⁾ Vgl. 1393 II 26, 1394 II 25 Wien, StA, Urk.

3. Die übrigen Zentralstellen.

Der Vizedom von Salzburg, dessen Agenden unverändert geblieben waren⁴⁴), verschwindet um die Mitte des 14. Jahrhunderts⁴⁵). Nach Martin wäre das Amt allzusehr in die Hände der Prälaten geraten. In der Tat hat es um 1300 der Propst von Berchtesgaden innegehabt; daneben nennt aber Widmann l. c. 2, 189 auch hohe weltliche Adelige als Träger desselben. Die Hauptursache mag wohl wie in Tirol, wo um 1315 eine ähnliche Entwicklung platzgreift⁴⁶), in dem Umstande zu suchen sein, daß das Amt in seiner althergebrachten Zwischenstellung seiner Daseinsberechtigung nunmehr völlig verlustig gegangen war. So sind seine Agenden um 1350 teils wie in Tirol dem Hauptmann, teils wie in Amberg dem Hofmeister zugefallen. Die gleichzeitige Erstanlage der Steuerbücher dieses Amtes spiegelt die Neugruppierung wieder. Auch die Kammer wird einzelne Obliegenheiten des alten Vizedominates übernommen haben⁴⁷).

Was der salzburgische Hauptmann⁴⁸) davon übernommen hat, waren in der Hauptsache die jurisdiktionellen Befugnisse. Und zwar vor allem die Gerichtsbarkeit über die schweren Fälle, Totschlag, Diebstahl und Unzucht, die in unterer Instanz den Landrichtern vorbehalten waren, das Kriminale also, daneben aber anscheinend auch der Vorsitz im Hofgerichte. In dieser Funktion ist er seit 1370 dem Rate zugezählt worden, zunächst allerdings in niederem Range; doch sehen wir ihn schon 1382 und später unmittelbar nach dem Bischof von Chiemsee und weit vor dem Hofmarschall eingereiht. So hat er im Verein mit den (weltlichen) Räten beide Agenden versehen⁴⁹); aus Hofgericht und Fällen aus dem Gebirge — worunter eben wohl jene Kriminalfälle zu verstehen sind — sind ihm die Einkünfte zugeflossen. Daneben hat er sich aber auch mit anderen Spruchleuten als Schieds-

⁴⁴) Belege hiefür in 1329 XII 11 Wien, StA, Urk. (Rechtsspruch), in 1301 Salzburg, LRA, Urk. (Satzung für die Laufener Lebsalzer, bei Lang l. c. 1, 184 (Empfang von charitativen Subsidien) und Widmann l. c. 2, 154 (Pfändungen). Auch den tirol. Vizedomen waren bis 1315 Agenden der Verwaltung, des Finanz- und Gerichtswesens anvertraut (vgl. Heuberger, Vizedominate in FM 11 130).

⁴⁵) So Widmann l. c. 2, 189. Wir möchten den Termin eher etwas herabrücken, da noch 1406 von einem (weiland) Vizedom des Erzb. die Rede ist (vgl. Mell l. c. 44, 212); auch in Bayern haben sie sich anscheinend bis 1402 gehalten (vgl. Oberbayr. Archiv 28, 44 f.).

⁴⁶) Vgl. Heuberger l. c. 11, 136 ff.

⁴⁷) Vgl. Heuberger l. c. 11, 136 ff.; Widmann l. c. 2, 141; Bittner l. c. 92, 494, 522 f., 557; Neudegger, Beiträge 1, 57; auch Martin, Diss.

⁴⁸) Sie waren damals dem vornehmen Landadel, nicht selten auch der unmittelbaren Verwandtschaft des Erzb. entnommen (vgl. Widmann l. c. 2, 189).

⁴⁹) Vgl. Zillner l. c. 2, 421, 694 ff. Hauthaler l. c. n. 163; 1374 V 20, 1393 V 11 Wien, StA, Urk.; Mell l. c. 44, 193; auch die Hintergangsbriefe dieser Zeit unterscheiden zwischen Kapitel und Prälaten einerseits und Hauptmann und (weltlichen) Räten andererseits (vgl. Mell l. c. 44, 183); für Österr. vgl. Wretschko l. c. 174 ff.; siehe auch S. 12.

richter und gewiß auch in Sachen des Kriegswesens betätigt⁵⁰). Ob ihm auch finanzielle Agenden, etwa wie in Tirol, zugekommen sind, ist ungewiß; immerhin scheint 1397 Konrad der Wiesbacher mit dem Amte des Hauptmannes auch das des Kammermeisters verknüpft zu haben⁵¹). Auch die Hauptleute auf den Festungen des Landes werden ihm in ihren militärischen Obliegenheiten unterstellt gewesen sein⁵²).

Als Hilfskräfte des Hauptmannes sind wohl jene *Hauptmannschaftsschreiber* aufzufassen, die im 14. Jahrhundert mehrfach genannt werden⁵³). Nun haben freilich die österreichischen Landschreiber — der Titel geht im 15. Jahrhundert in Salzburg auf jene Hauptmannschaftsschreiber über — bis ins 14. Jahrhundert lediglich Funktionen der Judikatur über Besitzstreitigkeiten, sowie der Vereinnahmung und Verrechnung landesfürstlicher Einkünfte versehen. Indes liegen wohl eben darin die Ansätze zu jener Umwertung verborgen, die in Österreich noch im 14. Jahrhundert den Hubmeister an die Stelle des Landschreibers gebracht hat⁵⁴).

Die Stellung des salzburgischen *Hofmarschalls* des 14. Jahrhunderts zu jenem Hofgerichte des Hauptmanns bleibt dunkel. Anscheinend hat er sich, wofür auch seine Rangfolge im Rate — weit hinter dem Bischof von Chiemsee und dem Hauptmann — spräche, mehr seinem engeren Hofdienste und innerhalb desselben der Hofschranne, wo er z. B. 1396 einen Streit über das Erbmarschallamt schlichtete, gewidmet, wie ja gleichzeitig auch in Österreich engerer Hofdienst (*Hofmarschall*) und oberste Exekutive (*Landmarschall*) durchaus getrennt gewesen sind⁵⁵). Untermarschälle scheint es während des 14. Jahrhunderts nicht gegeben zu haben.

Neben diesen zivilen und kriminellen Gerichtsinstanzen steht — im 14. Jahrhundert schon deutlich erkennbar — auch ein besonderes geistliches Gericht, das *Offizialat*, dessen Vorsteher zugleich auch Generalvikar in *spiritualibus*⁵⁶) gewesen ist. Der Domdechant allein oder doch zum mindesten ein Salzburger Kanoniker haben diese Ämter versehen; das hat wohl auch ihre Stellung im Rate befestigt. 1395 besitzt der Offizial bereits akademische Bildung⁵⁷). Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle Straffälle geistlicher Natur, zivile und kriminelle, namentlich auch auf solche des Ehrechten oder letztwilliger Ver-

⁵⁰) Vgl. Mell l. c. 44, 149, 175, 199; Widmann l. c. 2, 189; Zillner l. c. 2, 697 ff.

⁵¹) Vgl. Th. Mayer, Tirol. Finanzverwaltung (FM 16) 114; Zillner l. c. 2, 195.

⁵²) Wir kennen solche zu Friesach, auch auf Hohensalzburg (vgl. 1377 III 10, 1378 IX 8 Wien, StA, Urk.).

⁵³) Vgl. Walz l. c. 7, 51, auch Luschin, St. Landschr. VHLSt 8, 229 ff.

⁵⁴) Vgl. Dopsch l. c. 18, 253, 305, 311, 336.

⁵⁵) Vgl. Mell l. c. 44, 193; 1396 X 26 Wien, StA, Urk.; Luschin l. c. 84 ff.; Wretschko l. c. 75 ff.; Kürschner l. c. 39, 49.

⁵⁶) Im 13. Jahrhundert scheinen noch die Suffragane damit betraut gewesen zu sein, so 1206/18 der Bischof von Gurk (vgl. SUB 3, nn. 587, 619, 692, 762). Vgl. im allg. auch Fajkmaier l. c. 6, 223 ff.

⁵⁷) Vgl. Hübner, Archidiakonate (MGSL 45) 168; 1377 I 8 Wien, StA, Urk.; Doppler, Consist.-Urkunden (MGSL 12) 284.

fügungen, umfaßte Kleriker und Laien und verhängte — zum Teil unter Mitwirkung des Hauptmanns — weltliche oder geistliche Strafen. Als Generalvikar im besonderen konnte der Offizial auch Beicht hören, Bußen austeilen, lossprechen, auch von Gelübden entbinden. Daneben behielt sich indes der Erzbischof bestimmte Fälle, vor allem die Bestätigung kirchlicher Wahlen, ausdrücklich bevor⁵⁸). In welcher Weise diese mannigfaltigen Agenden sich schriftlich auswirkten, lehrt ein Blick auf den Inhalt des Formelbuches von 1325/31⁵⁹). Der Offizial führte schon damals ein eigenes Siegel. Außer ihm finden wir nur Kursoren gelegentlich genannt⁶⁰).

Was der Hofmeister vom alten Salzburger Vizedom übernommen hat, war anscheinend zunächst nur die Verwaltung der landesfürstlichen Urbargüter, wozu auch die Erstanlage von Steuerbüchern und Urbaren gehört hat; er hat ja wohl auch daran noch unter jenem mitgewirkt. Indes scheint sich sein Agendenkreis schon bald auch finanziell erweitert zu haben; 1391 hat ihm auch der Gasteiner Wechsler Abgaben geleistet⁶¹). Auch zivilrechtliche Befugnisse über die Urbarleute standen ihm zu⁶²). Doch hat der salzburgische Hofmeister im 14. Jahrhundert weder im Hofgerichte, noch auch im Rate jene maßgebende Stellung erlangt, die ihm anderwärts — so namentlich am Königshofe, in Bayern, auch in Trier — zumeist zukam⁶³). Ihrem Stande nach waren sie bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts hin noch geistlich; erst um 1375/78 scheinen auch weltliche Träger des Amtes auf⁶⁴).

Neben dem Hofmeister waren auch Hofschreiber tätig, die — mehrfach als Inhaber geistlicher oder weltlicher Pfründen (namentlich von Pfarreien und Pflügen) — seit der Mitte des Jahrhunderts wiederholt nachzuweisen sind⁶⁵).

Die Vieldeutigkeit des Terminus „camera“, wie sie am Hofe Heinrichs VII., daneben auch an dem der sächsischen Wettiner in Erscheinung tritt — dieser verfügte um 1350 über einen „Heimlichen und

⁵⁸) Vgl. 1381 II 16 Wien, StA, Urk.

⁵⁹) Siehe S. 17.

⁶⁰) Vgl. Wichner I. c. 36, 163; Lang I. c. 1, 77.

⁶¹) Vgl. Bittner I. c. 92, 494, 521 ff., 557 ff.; 1391 VII 11 Wien, StA, Urk. Diese finanzielle Komponente war am Ende des 14. Jahrh. am Königshofe, in Österreich, Tirol und Sachsen schon voll ausgebildet (vgl. Lindner I. c. 137; Adler I. c. 165 ff.; H. B. Meyer I. c. 36 f.); siehe auch S. 10

⁶²) Vgl. Bittner I. c. 92, 500.

⁶³) Vgl. Adler I. c. 33, 165 ff.; Seeliger I. c. 18 f., 35 ff., 89 ff.; Lamprecht I. c. 2, 1435 ff. In Bayern wie in Jülich-Berg hat diese Agendenfülle zur Zerlegung des Amtes in einen engeren (Haushofmeister) und einen weiteren Kreis (Landhofmeister) geführt (vgl. Seeliger I. c. 18 f., Sallmann in BGN 17 68 ff.).

⁶⁴) Vgl. Bittner I. c. 92, 494; Doppler I. c. 10, 161 f.; 1344/47, 1366 VIII 29, 1378 IX 8 Wien, StA, Urk.; 1375 IX 27 Salzburg, M, BSUrk.; auch Martin, Diss.

⁶⁵) Vgl. Lang I. c. 1, 539, 707; 1369/90, 1390 II 1 Wien, StA, Urk.; Zillner I. c. 1, 337; Hauthaler I. c. n. 106; Widmann I. c. 2, 189; 1393 I 17 Salzburg, M, BSUrk.

Kammermeister“ —⁶⁶⁾, scheint auch für Salzburg zuzutreffen; hier spielt der Inhalt desselben von „Wohnraum“ über „Finanzbehörde“ in „Kabinettskanzlei“ hinüber⁶⁷⁾. Damit soll nun freilich nicht zu viel gesagt sein; indes darf doch wohl in diesem Zusammenhange auf jene merkwürdige, halb verhüllte Sonderbildung an der Kurie verwiesen sein, die seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts eine besondere Sekretärs-expedition „per cameram apostolicam (secretam)“ kennt, die mit einer Finanzstelle nichts mehr gemein hatte⁶⁸⁾.

Dieselbe Mannigfaltigkeit, die sich wohl auch in der bunten Mischung geistlicher und weltlicher Funktionäre äußert⁶⁹⁾, mag auch die Amtsbefugnisse des Kämmerers, des Kammermeisters, der Kammernotare und Kammerschreiber erfüllt haben, welche Ämter ja auch, wie das Beispiel Leutwins lehrt, von derselben Person wenigstens zum Teile durchlaufen werden konnten⁷⁰⁾. Zudem war auch in Tirol die Grenze zwischen Kämmerer und Kammermeister vielfach fließend⁷¹⁾. Tatsächlich haben sich in Salzburg die Agenden der Kämmerer und Kammermeister vielfach gekreuzt: 1324 expediert der Kämmerer die päpstlichen Prozesse, 1356 zahlt er für den Erzbischof Geldsummen aus, während wieder der Kammermeister 1366 charitative Subsidien einkassiert und andererseits 1370 gleich den päpstlichen Kämmerern die Siegelstempel des Erzbischofs in Verwahrung nimmt⁷²⁾.

Nun sind freilich anderwärts — wenn man von den vorerwähnten Beispielen absieht — derlei Fälle des Übergreifens der Kammeragenden auf nichtfinanzielle Betreffe nicht allzuhäufig. Allein sie sind doch deutlich vorhanden; so hatten die bayrischen und sächsischen Kammermeister im Vereine mit den Kammerschreibern auch andere, die Person des Landesfürsten im besonderen betreffende Befugnisse und ähnlich haben sich die österreichischen Kammernotare auch ganz allgemein mit

⁶⁶⁾ Vgl. Bresslau I. c. 1. 130, 544 ff.; H. B. Meyer I. c. 77 ff.

⁶⁷⁾ 1347 hält der salzb. Kanzler „in palatio Reverendissimi in prima camera ipsius“ die Ansprache an die Gesandtschaft Karls IV. (vgl. Lang I. c. 1, 294); 1324 übergibt der „camerarius in camera sua, quae est in palatio archiepiscopali, nomine et vice ipsius archiepiscopi“ dem Boten die Patente in Sachen der päpstl. Prozesse gegen Ludwig den Bayer (vgl. Lang I. c. 1, 77; Mudrich I. c. 2, 1); 1377 erhält Hans der Kölner aus der Kammer des Erzbischofs eine Abfindungssumme (vgl. Mell I. c. 44, 192). Mudrich bringt I. c. 2, 1 zwei Belege für „camera“ gleich Archiv; vgl. auch Samanek I. c. 18, 69, 171 ff.

⁶⁸⁾ Vgl. Hofmann, Forschungen 2, 155 ff.

⁶⁹⁾ So waren die Kämmerer, soviel wir sehen, erst geistlich, dann weltlich (vgl. Lang I. c. 1, 77; Zillner, Tann in MGSL 22 140; Hauthaler I. c. nn. 2, 74 f.), während der Kammermeister noch am Ende des 14. Jahrh. geistlich gewesen ist (vgl. 1385 III 29 Salzburg, M, BSUr.).

⁷⁰⁾ Siehe S. 15, Anm. 26.

⁷¹⁾ Vgl. Heuberger I. c. 9, 100 f.; Th. Mayer I. c. 16, 113 f., 137, 151, 161 ff.

⁷²⁾ Vgl. Lang I. c. 1, 405; Schroll, St. Paul 245; Bresslau I. c. 1, 310, 312, Anm. 5; Hauthaler I. c. n. 101. Auch 1393 quittiert der Kammermeister dem Gasteiner Wechsler abgeführte Geldsummen (vgl. 1393 VI 18 Wien, StA, Urk.). Siehe auch Anm. 67.

Fragen der Lehenshoheit, die tirolischen Kämmerer hinwiederum neben Finanz- auch mit Kammerdienst im engsten Sinne befaßt⁷³⁾.

Endlich hat die salzburgische Kammer auch als Archiv gedient. Dort wurden die Originale der Urkunden verwahrt, dort lagen auch die vorerwähnten Kanzleiregister. Dort sind endlich auch jene Kopialbücher angelegt worden, die, als „Kammerbücher“ bezeichnet, mit jenen Kanzleiregistern schon bald erfolgreich in Konkurrenz treten sollten. Auf diese Kopialbücher beziehen sich auch die Registrata-Vermerke auf salzburgischen Einlaufstücken, soweit sie überhaupt anzutreffen sind. Das war indes nicht nur in Salzburg üblich; auch in Trier umfaßt jene großzügige Urkundensammlung der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die unter dem Namen „Balduineen“ bekannt ist, zum allergrößten Teile die Abschriften der auf der Kammer hinterlegten Originale, welche letztere wie in Salzburg im Laufe der Kopierarbeit mit Registrata-Vermerken versehen worden sind⁷⁴⁾.

III. Die salzburgischen Zentralbehörden des 15. Jahrhunderts¹⁾.

1. Der Erzbischof selbst.

Es fehlt noch ganz an Quellen, die die Stellung des Erzbischofs diesen salzburgischen Zentralbehörden gegenüber genauer erkennen ließen. Daß er über die vom Hofmeister für seine eigene Person bezogenen Gelder Buch geführt hat, besagt ja nicht viel²⁾. In die Leitung der Zentralregierung hat er gewiß noch überall bestimmend eingegriffen. So regierte ja auch der Kurfürst von Köln um 1440 noch bis zur Kanzleitinte herab selbst und hielt vor dem Rate bereits vollzogene Verhöre gleichwohl nach Gutdünken nochmals selbst ab; ebenso absolut hielt er es mit den Audienzen und der Behandlung der Amtskorrespondenz³⁾. Auch Maximilian I. hat — wenigstens in seinen Anfängen — noch allenthalben völlig souverän eingegriffen; selbst die Reichskanzleiordnung von 1494 hat seine Befehlsgewalt und den Vorrang seiner eigenen Sachen, „so aus S. M. selbst Person und Befehl fließen“, unangetastet gelassen⁴⁾. Der fränkische Hohenzollernmarkgraf

⁷³⁾ Vgl. Rosenthal I. c. 249, 461; H. B. Meyer I. c. 77 ff.; Lippert I. c. 13; Stowasser I. c. 35, 711 ff.; Th. Mayer I. c. 16, 113 f., 137, 151, 161 ff.

⁷⁴⁾ Vgl. Noviss. Chron. 343; Martin, Diss.; siehe auch S. 17 f. — Es scheint uns in diesem Zusammenhange sehr beachtenswert, daß auch Bernard, ein Kammernotar Heinrichs VII., mit einer Urkundensammlung, freilich vornehmlich fiskalischen Charakters, betraut worden ist (vgl. Samanek I. c. 18. 68 f.).

¹⁾ Wir führen diesen Abschnitt nur bis zum Regierungsantritte Erzherzogs Leonhards (Juli 1495), der sich in der Entwicklung der salzb. Zentralbehörden deutlicher absetzt.

²⁾ Vgl. 1429/34 Wien, StA, Urk. Ähnlich ist in Tirol der Landesfürst um 1466/71 durch den Kammermeister vierteljährig dotiert worden (vgl. Rachfahl, Niederl. Verwaltung in HZ 110 62).

³⁾ Vgl. Aubin, Kurköln (in Festgabe für Bezold) 154 f.

⁴⁾ Vgl. Adler I. c. 45, 49; Bauer, Reichskanzlei (MIÖG 26) 274 ff.; Seeliger, Reichskanzlei (AZ 13) 2, 4 f.

hinwiederum hat 1491 wichtige Aktenstücke in seiner eigenen Kammer zurückbehalten⁵⁾. Ein Ähnliches gilt gewiß auch noch für den Salzburger Erzbischof dieser Zeit.

2. Der Rat.

Im 15. Jahrhundert tauchen die ersten Bestallungsbriefe und Dienstreserve⁶⁾ der Räte auf — der älteste von 1416 —, deren Inhalt allmählich reichhaltiger wird. Das Institut jener nur fallweise beigezogenen „Räte von Haus“ — dies der spätere Terminus — tritt nun schon ansehnlicher hervor. So muß ihnen Ulrich von Liechtenstein, zugleich Landmarschall in Kärnten und Kämmerer in Steiermark, ohne Zweifel zugezählt werden⁷⁾. Ebenso Hans von Degenberg zu Alten-Nußberg, dessen Revers von 1462 ihm für die fallweisen Dienstreisen nach Salzburg und heimwärts besondere Zehrung in Aussicht stellt. Auch der Ritter Jakob von Haunsberg zu Vahenlueg, der sich 1491 als Rat und Diener mit vier Pferden — also vorwiegend zu Kriegsdiensten — verpflichtet, und Ruprecht Rindsmaul, der Kanzler Erzherzog Sigismunds von Österreich, der sich 1493 zu Wien — indes nur vorbehaltlich seiner österreichischen Dienstobliegenheiten — zu salzburgischen Ratsdiensten herbeiläßt und für den Fall seiner Erforderung besondere Zulagen erhält, gehören hieher⁸⁾. Auch den Bischof von Seckau, den Propst von Au, den Vizedom von Friesach, den Stadtrichter und Bürgermeister von Salzburg und noch andere Bischöfe, Kanoniker, Pröpste und Pfleger mehr muß man wohl, soferne es sich dabei nicht etwa da und dort um Inhaber salzburgischer Ratspründen handelt, als Räte von Haus ansehen⁹⁾.

Neben diesen fallweise erforderten Räten tritt nun auch die *Beamten-schaft* der salzburgischen Zentralstellen selbst innerhalb des Ratsgefüges immer deutlicher hervor; so neben jenen schon für das 14. Jahrhundert nachgewiesenen Fällen 1420 der Hofmeister, 1470 der Kammermeister, 1471 der Assessor, 1472 der Untermarschall, 1489 der Sekretär als geistlicher Rat u. a. m.¹⁰⁾.

Allein neben jenen Räten im weiteren Sinne läßt sich auch noch

⁵⁾ Vgl. Wagner, Fränk. Hohenzollern (AZ 10) 43.

⁶⁾ Bestallungsprotokolle wie in Bayern (vgl. Neudegger, Geh. Rat 136) sind in Salzburg nicht vorhanden. Über die bayr. Bestallungen und Dienstreserve vgl. Rosenthal l. c. 552 ff.; seine Beobachtungen gelten im allgemeinen auch für Salzburg.

⁷⁾ Sein Revers ist zu Baierdorf, seine Soldquittungen sind zu Murau ausgestellt (vgl. 1416 VI 30, 1420 VI 29, 1423 VII 18, 1424 IV 12 — diese im SP 1417/27 — Wien, StA, Urk.).

⁸⁾ Vgl. 1462 X 9, 1491 II 28, 1493 XII 16 Wien, StA, Urk.

⁹⁾ Vgl. 1448 VI 4 Wien, StA, Urk.; 1473 Salzburg, LRA, Urk.; über die Beziehung städtischer Räte vgl. im allg. Below l. c. 75, 422.

¹⁰⁾ Vgl. Mell l. c. 44, 254; 1470 II 24, 1471 X 9, 1472 IV 7, 1488 II 2 Wien, StA, Urk.; Spatzenegger, Testament (MGSL 7) 357. — Auch der Urbarrichter, die Gasteiner Wechsler und der Schloßpfleger auf Hohensalzburg werden gelegentlich als Räte genannt (vgl. 1481 Salzburg, LRA, Urk.). Siehe auch S. 12.

ein kleinerer Kreis erkennen, der sich — nicht ohne gelegentliche Verschneidungen mit anderen Regierungsstellen — allmählich immer mehr verfestigt. Hier setzt sich das neue gelehrte Element zu allererst fest. So lassen sich 1466 Dr. jur. Heinrich Waruther, Dr. decr. Georg Altdorfer und Lic. in decr. Heinrich Rueger von Pegnitz, 1467 Meister Paul Meck, 1471 Dr. von Blumenau, 1473 Meister Georg Prüfer und 1478 Dr. decr. Ludwig Ebner als derlei gelehrte Räte feststellen. Auch Kanzler und Protonotar — ersterer 1489 schlankweg als „consiliarius primarius“ bezeichnet — gehören nun schon mit in diesen gelehrten Kreis¹¹).

Ein derart verkleinerter, von gelehrten Elementen mehr und mehr durchsetzter Ratskreis hatte sich damals auch anderwärts fast allenthalben herausgebildet. So lassen sich in Österreich namentlich seit 1440 neben Räten von Haus und Hofbeamten auch tägliche Räte im besonderen immer deutlicher unterscheiden¹²). In Köln stehen um dieselbe Zeit Räte im engeren Sinne (darunter Doktoren der Rechte) dem weiteren Kreise der (Rats-)Freunde gegenüber und wenig später (1469) treten vier „Prinzipalräte“ — darunter Hofmeister und Kanzler — noch deutlicher hervor. In Bayern ist wiederholt von „täglichen“, „eigenen“ oder „geordneten“ Räten die Rede, die vor allem mit Fürsten-, Haus- und Kammersachen befaßt und den gemeinen ständischen Räten scharf gegenübergestellt sind. Auch in Tirol gibt es 1481 „geordnete“ Räte mit starkem gelehrtem Einschlag. Ähnlich lagen die Dinge um 1470 auch in Brandenburg, Sachsen, Paderborn und anderwärts¹³).

Ja es hat fast den Anschein, als ob sich schon damals da und dort aus diesem engeren Ratskreise einige wenige besonders vertraute (geheime) Räte herausgehoben hätten. So hat Friedrich V. drei steirische Räte häufiger als andere herangezogen. Eine ähnlich bevorzugte Stellung scheinen in Bayern (1463) die drei „innersten“ Räte und in Tirol (1488) jene zwei bis drei „geordneten“ Räte eingenommen zu haben, die mit des Landesfürsten eigenen Sachen besonders befaßt waren¹⁴).

Unter den A g e n d e n des salzburgischen Rates dieser Zeit scheint die zivile Rechtsprechung noch obenan gestanden zu haben, wobei indes das Recht vor den Räten (der gütliche Vergleich) von jenem vor

¹¹) W r e t s c h k o, Besetzung (MGSL 47) 242 f.; 1467 IV 27, 1471 X 9, 1490 VI 30 Wien, StA, Urk.; 1473 Salzburg, LRA, Urk.; F. M. Mayer l. c. 56, 373, 383; Martin l. c. 9, 718, Anm. 1.

¹²) Vgl. W r e t s c h k o, Marschallamt 153 ff., 159 ff., 174 ff.

¹³) Vgl. Aubin l. c. 154; Walter, Köln I, 405 ff.; Neudegger, Beiträge 3, 42 ff.; Neudegger, Geh. Rat 50; Rosenthal l. c. 261; Th. Mayer, Maximilian (FIGÖ 14) 17 ff., 74, 91; Schapper, Hofordnung (VVGMBR 9) 172 f., 185 ff.; Aubin, Paderborn (AMNG 26) 68 f. — In Brandenburg saß 1421 auch ein Dr. med. im Rate (vgl. Spangenberg l. c. 44).

¹⁴) Vgl. Wretschko, l. c. 177, 186; Adler l. c. 166; Rosenthal, Ferdinand I. (AÖG 69) 80 ff.; Neudegger l. c. 49; Rachfahl l. c. 110, 63 ff. Vgl. für Böhmen, die Pfalz und Braunschweig Neudegger l. c. 51 und Krusch, Braunschweig (ZHVNS 1893/94) 1, 202. Der Kronrat Heinrichs VII. ist schon 1312 gelegentlich als „consilium secretum“ bezeichnet worden (vgl. Samanek l. c. 18, 89).

dem Hofgerichte scharf unterschieden wird. Aber Beisitzer und Urteilsfinder waren die Räte — für sich allein oder im Vereine mit anderen — gleichwohl in beiden Fällen. Daneben gab es auch finanzielle Belange — 1429—1434 überwachen die Räte die Dotation des Kammermeisters durch den Hofmeister —, wofür sich namentlich 1469 in Köln und 1466—1480 in Tirol Analogien finden lassen. Auch auf Fragen der inneren Verwaltung hatten die salzburgischen Räte Einfluß, so 1457 auf die Festsetzung der Agenden des Pettauer Hauptmanns¹⁵).

Über die Anzahl der Räte dieses Zeitraumes läßt sich noch wenig sagen. Gewiß hat sich auch in Salzburg die Zahl der engeren Räte, die auch anderwärts stets gering geblieben ist, — in Bayern (1464) und Tirol (1481) gab es deren acht —, von der der Räte von Haus, die in Bayern und Tirol zu Zeiten in die Dutzende ging, sehr wesentlich abgehoben. Die Zahl der Räte zu verringern — sie sank in Tirol von 1487 bis 1493 um fast zwei Drittel — mag damals, auch abgesehen von den besonderen Verhältnissen Tirols ein allenthalben wirksames Bestreben gewesen sein¹⁶).

Die Dienstdauer hing, wie es scheint, noch stark mit der Regierungszeit des Erzbischofs zusammen¹⁷) und auch die Bezüge, wenngleich schon zum Teile in Geld festgesetzt, scheinen gleichwohl noch recht unsicher gewesen zu sein; so teilte sich 1420 die Hofkammer mit Vizedomen und Amtleuten in die Aufbringung des Ratssoldes für Ulrich von Liechtenstein¹⁸). Prälaturen, Pflegen, Propsteien u. dgl. m. mußten noch immer ergänzend hinzutreten.

Der salzburgische Ratsorganismus selbst liegt in Ermangelung einschlägiger Ordnungen, wie sie anderwärts — so in Tirol und Köln — schon in den Sechzigerjahren des 15. Jahrhunderts einsetzen, noch immer im Dunkeln. Und doch läßt sich damals schon dort und da ein Anwachsen der Ratsbefugnisse meritorischer wie funktioneller Art beobachten. Schon um 1440 dringen die Räte in Köln auf größere Selbständigkeit und festere Organisation und erreichen 1469 die Entscheidung der täglichen (geringen) und Einfluß auch auf die „merklichen und großen“ Sachen. Ganz ähnlich lagen die Dinge 1466—1489 in Bayern und 1482—1490 in Tirol. Auch den Bittschriften und der Ordnung der Reichskanzlei (1494) ist eine ähnliche Tendenz anzumerken. Für Salzburg mag bestenfalls aus jenem seit den Achtzigerjahren in Bestellungen und Reversen immer wieder betonten Vorrechte

¹⁵) Vgl. 1429/34, 1431 IV 4, 1457 III 12 Wien, StA, Urk.; Walter l. c. 1, 410 ff.; Rachfahl l. c. 110, 62; Th. Mayer, Tirol. Finanzverwaltung (FM 16) 160; in Köln waren ihnen Rechnungsprüfung, Steuerverwaltung und Budget. in Tirol die Überwachung des Kammermeisters und der Rechnungsdienst besonders anvertraut.

¹⁶) Vgl. Neudegger, Beiträge 3, 42 ff.; Th. Mayer, Maximilian (FIGÖ 14) 17 ff., 36, 48, 91; Neudegger, Geh. Rat 48, 51; Jäger, Landst. Verfassung 2/II 275 ff., 334 ff., 357, 379.

¹⁷) So verliert 1494 der Rat und Schloßpfleger auf Hohensalzburg mit dem Tode des Erzbischofs sein Amt (vgl. 1494 XI 20 Wien, StA, Urk. in SP 1495). Auch den Dienern Liz. Gassel und Dr. jur. Braun ist das Dienstverhältnis 1495 gekündigt worden (siehe Anm. 21).

¹⁸) Siehe oben Anm. 7.

des eigenen Tisches der Räte bei Hof als aus einem äußeren Zeichen kollegialer Sonderstellung auch auf ein meritorisches Äquivalent innerhalb des Ratsorganismus selbst geschlossen werden¹⁹⁾.

Dem engeren Ratskreise müssen wohl auch die salzburgischen „Diener“²⁰⁾, die seit den Achtzigerjahren als Lizenziaten oder Doktoren der Theologie, auch des kaiserlichen (weltlichen) Rechtes auftreten — so 1488 Hans Gassel und 1491 Franz Braun von Nürnberg — irgendwie angehört haben; sicher ist, daß sie dem Ratsische zugezogen waren und in dienstfreier Zeit ihrer Privatbetätigung als Parteiprokuratoren vor dem Hofgerichte nachgehen durften²¹⁾.

3. Die Kanzlei.

Die salzburgischen Kanzler des 15. Jahrhunderts besitzen, soviel wir sehen, schon ausnahmslos als „baccalaurei, licenciati“ oder „doctores in decretis“ (den geistlichen Rechten) gelehrte Bildung²²⁾ und waren anscheinend noch durchaus geistlichen Standes²³⁾, wie sie ja auch teils noch während ihrer Wirksamkeit, teils erst nach deren Abschluß mit Bischofsitzen — namentlich jenen von Chiemsee²⁴⁾ und Seckau —, fremden Kanonikaten oder mit Pfarreien ausgestattet worden sind. Soviel man sehen kann, scheinen sie zumeist die reguläre Stufenleiter vom Notar aufwärts zum Kanzlerrange emporgestiegen zu sein. Indes scheint sich der Kanzlertitel wie anderwärts so auch in Salzburg noch nicht völlig verfestigt zu haben; sicher ist, daß Liz. Friedrich Gren, 1446 als Unterhändler nach Passau entsendet, am gleichen Tage in der Instruktion Sekretär, in der Kredenz Kanzler genannt worden ist²⁵⁾. Über die Stellung des salzburgischen Kanzlers innerhalb der Kanzlei²⁶⁾ ist nichts bekannt, kaum viel mehr über die Einzelheiten seiner Wirksamkeit im

¹⁹⁾ Vgl. Aubin, Kurköln (Festgabe für Bezold) 153 ff.; Walter l. c. 1, 405 ff.; Neudegger l. c. 50; Rosenthal, Bayern 259 ff.; Adler l. c. 316 ff.; Rachfahl l. c. 110, 63 ff.; Th. Mayer l. c. 14, 93 ff.; Bauer l. c. 26, 271; Seeliger l. c. 13, 2 ff.; 1489 V 5 Wien, StA, Urk.

²⁰⁾ Adler versteht l. c. 136 darunter landesfürstl. Beamte zum Unterschiede von ständischen.

²¹⁾ Vgl. 1488 IV 24, 1491 X 16, 1495 Wien, StA, Urk. — Sie sind noch 1495 abgedankt worden (vgl. 1495 IV 13, X 2 Wien, StA, Urk. in SP. 1495); Liz. Gassel ist als Fiskal in kgl. Dienste getreten.

²²⁾ Die päpstl. Kanzleibeamten waren schon seit dem 13. Jahrhundert „magistri“ (später allerdings auch lediglich kraft des Amtes) und Martin V. (1417—31) hat, von Adeligen abgesehen, nur noch Doktoren oder Lizenziaten zum Notariate zugelassen (vgl. Bresslau l. c. 294, 323). Vgl. für Tirol Heuberger, Urkundenwesen (MIÖG Ebd. 9) 124 f.

²³⁾ Anders in der Reichskanzlei, in Brandenburg und, wie es scheint, auch in Mainz (vgl. Bresslau l. c. 1, 533 ff.; Spangenberg l. c. 124; Goldschmidt, Mainz (AMNG 7) 33.

²⁴⁾ Siehe hiezu S. 32.

²⁵⁾ Vgl. 1446 Salzburg, LRA, Urk.; Richter l. c. 17, 28; Lewinski, Brandenburg (Diss. Straßburg 1893) 48 ff.

²⁶⁾ Also etwa über Durchsicht der Konzepte, Disziplinargewalt, Siegelführung, Taxregime und dgl. m. (vgl. Seeliger l. c. 13, 1 ff.; Posse l. c. 212; Walter l. c. 1, 413; Mon. Boica 28 b, 528 f.).

Rate²⁷⁾, in dem er 1489 als „consiliarius primarius“ wie gleichzeitig in Tirol die erste Stelle eingenommen hat²⁸⁾). Darüber hinaus war er auch auf Reichs- und Rechtstagen, als Beisitzer von Schiedssprüchen, als Unterhändler — so 1430 mit italienischen Kaufleuten —, als Benefizialkommissär, Überbringer von Husitensteuern, ja als Vikar des Chiemseer Bischofs tätig²⁹⁾).

Was eben über die gelehrte Bildung, den geistlichen Stand und die Vorrückungsart des Kanzlers gesagt ist, gilt anscheinend auch für den salzburgischen *Protonotar* des 15. Jahrhunderts. Über seine Stellung in Kanzlei und Rat fehlen nähere Angaben; nur als Beisitzer des Hofgerichtes ist er in den Sechziger- und Siebzigerjahren mehrfach bezeugt³⁰⁾. Man wird ihn aber daneben trotz des Mangels direkter Zeugnisse für das 15. Jahrhundert auch als Lehenpropst ansprechen dürfen, wie er ja auch im 16. Jahrhundert beide Ämter nebeneinander versehen hat. Denn unter den salzburgischen Lehenbüchern des 15. Jahrhunderts finden sich mehrere³¹⁾, deren Inhalt nicht auf die Hofmeisterei, sondern auf die Kanzlei als zuständige Stelle hinweist. Ja es läßt sich überdies wahrnehmen, daß die Kanzleilehen Ritterlehen, die Hofmeistereilehen Beutellehen gewesen sind. Die Kanzleilehenbücher liefen den Kanzlei-registern parallel³²⁾.

Über die salzburgischen *Sekretäre* des 15. Jahrhunderts sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Als Träger gelehrter Bildung sind sie mehrfach zu Protonotariat und Kanzleramt aufgestiegen. Der vorerwähnte Fall von 1446 zeigt, wie nahe sich Sekretär und Kanzler noch standen. Anscheinend waren sie alle noch geistlichen Standes. Einzelheiten über ihre Dienste in Kanzlei, Rat und Kammer fehlen; man wird sie aber doch wohl als Konzipisten, Protokollführer und Privatsekretäre ansehen dürfen³³⁾.

Ob die salzburgischen *Notare* des 15. Jahrhunderts mit jenen Sekretären identisch sind oder eine besondere Gruppe zwischen diesen und den Kanzleischreibern gebildet haben, ist nicht mit Sicherheit zu

²⁷⁾ Also etwa über Übernahme des Einlaufs, Vortrag, Niederschrift der Entscheidungen, Verständigung der Parteien und dgl. m. (vgl. Adler l. c. 49, 53; Rachfahl l. c. 110, 64; Walter l. c. 1, 412).

²⁸⁾ Vgl. Jäger l. c. 2/II, 379; F. M. Mayer l. c. 56, 373.

²⁹⁾ Vgl. 1430 X 23 Wien, StA, ÖAS 6; F. M. Mayer l. c. 56, 373; 1472 II 21 Wien, StA, Urk. in SP 1452/72; Doppler l. c. 14, 22.

³⁰⁾ Vgl. 1467 IV 27, 1471 X 9, 1474 II 25 Wien, StA, Urk.

³¹⁾ So die Lehenbücher n. 3, 5, 6 und 8 Salzburg, LRA.

³²⁾ Salzburg, LRA, LB n. 6 (Kanzlei) fol. 24 neben mehreren durchstrichenen Eintragungen: „receptum in magistratu curiae“; n. 7 (Hofmeisterei) fol. 41: „N. de Salina recepit in feodum...; in cancellaria scriptum“; n. 5 (Kanzlei) fol. 5: „modo per magistrum curiae concessum“; n. 6 (Kanzlei) fol. 138: „diese Stücke sind nun Beutellehen geworden“; n. 8 (Kanzlei) fol. 67: „archiep. contulit sibi feuda ex gratia in cancellaria hac vice, quia pertinent ad magistrum curiae“; n. 3 (Kanzlei) fol. 76: „infrascripta copia non debet hic stare, sed scribatur ad registrum litterarum“.

³³⁾ 1452 ist Mag. Bernhard von Krayburg genannt, 1478 Lic. in decr. Heinrich Rueger von Pegnitz, der um 1489 als geistlicher Rat aufsteigt. Ebenfalls hat ihn Erzbischof Johann III. gleich dem Sekretär Leonhard in seinem Testamente besonders bedacht (vgl. Wretschko, Besetzung in MGSL 47 240; Doppler l. c. 14, 116; 15, 135; Spatenegger: l. c. 7, 357).

sagen³⁴). Vereinzelt sind sie zum Kammermeisteramt, zum Prototonariat, auch zum Kanzleramt aufgestiegen³⁵). Um 1420 waren sie, zwei an der Zahl, hauptsächlich bei den Kanzleiregistern beschäftigt³⁶). Später findet man sie auch als Referenten in geistlichen Angelegenheiten, auch bei Aufnahmen von Verlassenschaften tätig. Sie waren geistlichen Standes und genossen entsprechende Pfründen³⁷).

Als Kanzleischreiber werden wohl die um 1418 zwischen Notaren und dem „caefactor“ eingereihten „famuli“ zu gelten haben³⁸); indes ist schon bald nach 1450 der Terminus Kanzleischreiber üblich geworden. 1466 sind deren zwei, 1474 deren vier gleichzeitig tätig gewesen³⁹). Auch sie waren mit Kanonikaten oder Pfarreien versorgt; so 1482—1489 Thomas Prasch und 1474 Meister Georg Prüfer⁴⁰). Dieses Beispiel zeigt, daß ihnen damals gelehrte Bildung nicht mehr ganz fremd war. So konnten sie denn auch zu höheren Ämtern emporsteigen⁴¹). Auch Hans Pleyer, dem wir später als Sekretär und Protonotar noch oft begegnen werden, hat seine Laufbahn als Kanzleischreiber begonnen⁴²). In ihm haben wir wohl einen der ersten Vertreter des aufrückenden Laienelementes vor uns. Über die Stellung der Kanzleischreiber innerhalb von Kanzlei und Rat, wie sie sich, was die Reichskanzlei anlangt, in der Ordnung von 1494 schon so klar und vieltätig erkennen läßt, fehlt es für Salzburg an gleichwertigen Quellen. Sind sie etwa wie am Königshofe oder an der Kurie auch in Salzburg schon zum Konzipieren verwendet worden — manche Anzeichen sprechen dafür —, dann mag sie wohl auch jener Drang gen Hof erfüllt haben, dem die Reichskanzleiordnung von 1494 so kräftig entgegentritt⁴³).

³⁴) Notare sind in Salzburg bis mindestens in die Siebzigerjahre hinein nachzuweisen, wobei sich Personengleichheit mit den Sekretären meist nicht wahrnehmen läßt; Friedrich Grenn (1416 Dotar, 1432 Sekretär) ist wohl normal aufgerückt. Vgl. im allg. Bresslau I. c. 1, 615 f.

³⁵) So 1424 Peter Grillinger, um 1420 Stephan Alrami, um 1406 ein Christian und in den Vierzigerjahren Friedrich Grenn (vgl. Doppler I. c. 13, 88, 115; 14, 3; Martin, Diss.).

³⁶) Vgl. Martin, Diss.

³⁷) 1463 X 8 (Wien, StA, Urk.) nennt sich Johann Scheyrmerer auf der Plika eines salzb. Mandates (von anderer Hand!) betr. die Transfrierung eines Propstes „notarius ad predicta“; vgl. auch 1473 VII 19 I. c. Notar Johann Viersperger war 1461 Kanoniker von Regensburg und Pfarrer von Hallein (vgl. Widmann I. c. 2, 291); 1429/34 legte ein Notar über das Amt Moos Rechnung (Wien, StA, Urk.).

³⁸) Vgl. Martin, Diss.

³⁹) Vgl. 1466 XII 24 in SP 1460/69 und 1474 III 6, VIII 1 in SP 1470/74 Wien, StA, Urk.

⁴⁰) Vgl. Wichner I. c. 36, 175; 1474 VIII 1 Wien, StA, Urk.

⁴¹) So etwa Leonhard Stockheimer (Kanzleischreiber von 1466 und Notar von 1472), den wir wohl mit jenem Sekretär von zirka 1489 identifizieren dürfen, oder sein Amtskollege von 1466 Meister Georg Prüfer, der 1473 unter den Räten und Beisitzern genannt ist (vgl. 1466 XII 24 in SP 1460/69 und 1472 II 21 in SP 1452/72 Wien, StA, Urk.; siehe auch S. 25 und oben Anm. 33).

⁴²) Vgl. 1489 XI 27 in SP 1488/90 Wien, StA, Urk.

⁴³) Vgl. Seeliger, Kanzleistudien (MIÖG 8) 24 f.; Ottenthal I. c. 1, 454; Seeliger, Reichskanzlei (AZ 13) 5.

Die Münchner Handschrift Clm 12033 enthält inmitten einer Fülle fremder Betreffe auch ein salzburgisches *Formelbuch*⁴⁴), das, wie es scheint, um 1440 angelegt worden ist. Die untere Zeitgrenze bildet das Datum (1438 V 12) eines in die Formel einer „*citatio*“ (fol. 244' ff.) aufgenommenen päpstlichen Kommissionsbriefes, während sich die obere Zeitgrenze annähernd durch die Tatsache bestimmen läßt, daß Bischof Sylvester Pflieger (1438—1454) der letzte Chiemseer Bischof ist, der darin noch genannt ist. Zeitlich greift das *Formelbuch* nicht über ein Jahrzehnt zurück. Der Umstand, daß darin außer den jeweiligen Datierungen kaum wesentliche Textbestandteile weggelassen sind, verleiht ihm einen bedeutend größeren Wert. Auch hier überwiegen naturgemäß die Auslaufstücke der Kanzlei, doch finden sich auch ähnlich wie früher Einlaufstücke vereinzelt aufgenommen, so u. a. die eben erwähnte „*citatio*“. Der Inhalt des *Formelbuches* ist wieder durchaus geistlich⁴⁵). Das gibt auch hier der Vermutung Raum, daß neben jenem geistlichen auch ein weltliches, seither verlorenes *Formelbuch* geführt worden ist.

Auf wen die Anlage dieses geistlichen *Formelbuches* zurückgeht, ist nicht sicher zu entscheiden; immerhin kann an Sylvester Pflieger gedacht werden, der, ehe er auf den Chiemseer Bischofsstuhl emporstieg, längere Zeit das Kanzleramt bekleidet hat⁴⁶). Eine besondere Gruppierung der Formeln ist hier nicht erkennbar.

Dieses *Formelbuch* ist aber nicht das einzige, das im 15. Jahrhundert in Salzburg angelegt worden ist. Wir wissen auch noch von einem zweiten *Formelbuche*, das dort anscheinend um 1495 zusammengestellt worden ist. Ein kleiner Teil davon ist anscheinend noch im Originale erhalten, während der weitaus größere Teil in einer späteren Überarbeitung von zirka 1509 auf uns gekommen ist⁴⁷).

⁴⁴) Den Hinweis darauf verdanken wir Franz Martin. — Die Handschrift umfaßt 379 Papierfolien im Formate 21 : 14, von denen nur 43 (fol. 208—250) das salzb. *Formelbuch* enthalten. Es ist von einer Hand der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sorgfältig und gleichmäßig niedergeschrieben. Auch auf den übrigen Folien finden sich mehrfach derlei Formelsammlungen, doch keine salzburgischen. Einen nicht unbeträchtlichen Teil der Handschrift füllt ein medizinischer Traktat (bis fol. 207) und ein „*Refutatorium errorum confratris Hier. Savonerole*“ (ab fol. 358). Im allgemeinen hat jeder dieser Bestandteile seine eigene Handschrift; auch die des salzb. *Formelbuches* kehrt nicht wieder. — Die Admonter Handschrift 793 (vgl. Wichner I. c. 36, 165 ff.) ist kein salzb. *Formelbuch*. Über ein Passauer *Formelbuch* von 1435/36 vgl. Bresslau I. c. 2, 281 ff. Das bei Luschin, *Handbuch* 1, 165 erwähnte S. *Formelbuch* Clm. 1726 (richtig Clm. 726) von 1399 wird im nächsten Heft (2. Teil) anhangsweise behandelt werden.

⁴⁵) Hier einige Beispiele: *absolutio, qua debet uti confessor* (fol. 208); *excommunicatio* (f. 208'); *citatio propter impedimentum consanguinitatis* (f. 210); *mandatum, ut presbyteri intersint processioni* (f. 210'); *confessionale ad propriam personam* (f. 212); *ammonitio contra occupatorem ecclesiae in Kirchpuchel* (f. 220'); *inhibitio contra iudicem forenses* (f. 236'). Siehe auch S. 16 f.

⁴⁶) Mindestens von 1420—25 nach den Urkunden des Wiener Staatsarchives und des Salzburger Museums (Bürgerspitalsurkunden).

⁴⁷) Es ist das die Admonter Handschrift F f 23 a (vgl. Wichner I. c. 36, 174 ff.; auch Greinz, Pürstinger in MGSL 44, 276 Anm. 4 u. ö.).

Jenes Originalfragment (fol. 37—54 der Admonter Handschrift) umfaßt genau eine Lage und hebt sich sowohl handschriftlich wie inhaltlich von seiner Umgebung, eben jenem jüngeren Formelbuche von zirka 1509, ab; es ist ihm auch damals einverleibt worden. Die Aktenstücke, die es enthält, entstammen den Regierungszeiten Erzbischof Johanns III. (gest. 1489) und seines Nachfolgers Friedrichs V. (gest. im Oktober 1494).

Der weitaus größere Teil jenes Formelbuches von zirka 1495 aber ist, wie bemerkt, in einer Überarbeitung von zirka 1509 erhalten geblieben. Diese gliedert sich deutlich in zwei besondere Gruppen, die indes durchaus von einer Hand niedergeschrieben sind. Die erste Gruppe (fol. 1—94 ohne die Folien 37—54) ist dadurch ausgezeichnet, daß ihre Formeln, die nach ihrem Inhalte denen des Formelbuches von zirka 1440 durchaus entsprechen, alphabetisch nach Materien angeordnet sind (auctoritates, crida, dispensationes, executio, generale, horatio u. s. f.). Nach einer schmalen Zwischenschichte (fol. 94'—97'), die Muster verschiedener Titulaturen (an den Papst, die Kardinäle, an Mailand, Ferrara, Venedig, an die Könige von Ungarn, England u. a.) und Nachträge zum Buchstaben Q bringt, folgt die zweite Gruppe (fol. 97'—220)⁴⁸⁾, die eine bunte Reihe der verschiedenartigsten Korrespondenzstücke enthält, die man nach Umkreis und Inhalt am ehesten als die auswärtige geistliche Korrespondenz des Erzstiftes bezeichnen kann. Sie umfaßt den amtlichen Schriftwechsel mit den Päpsten, mit auswärtigen Bischöfen, mit Matthias Corvinus u. a. m.⁴⁹⁾. Ihrer Entstehungszeit nach gehören alle diese Aktenstücke im wesentlichen den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts an und zwar zum weitaus größten Teile der Regierungszeit Erzbischof Friedrichs V. (1489—1494), während die Aktenstücke aus der Zeit seiner beiden Vorgänger Bernhard und Johann (1466—1489)⁵⁰⁾ weitaus in der Minderzahl bleiben. Mit einigen wenigen Stücken reicht diese zweite Gruppe auch noch in die Regierungszeit Erzbischof Leonhards (1495—1519) hinein⁵¹⁾.

Das Formelbuch enthält, namentlich in seiner zweiten Gruppe, auch zahlreiche Einlaufstücke, die ihm stellenweise fast den Charakter eines Kopialbuches verleihen, ja es finden sich sogar — allerdings erst am Schlusse und nicht mehr von der ursprünglichen Schreiberhand herrührend — auch Konzepte vor.

Aber neben solchen Einlaufstücken enthält die zweite Gruppe auch einzelne Aktenstücke völlig fremden Charakters, die wohl nur ihres augenblicklichen Interesses halber in das Formelbuch aufgenommen

⁴⁸⁾ Die beiden letzten Folien der Handschrift (221 und 222) enthalten Nachträge von zwei weiteren Händen, die zeitlich bis 1519 reichen.

⁴⁹⁾ Es bedarf keines besonderen Hinweises, welch großer geschichtlicher Wert dieser zweiten Gruppe des Formelbuches innewohnt.

⁵⁰⁾ Über diese Zeit reichen nur zwei Eintragungen zurück: ein Mandat König Wilhelms von Holland für Seckau von 1251 (fol. 122) und eine Urkunde Erzbischof Konrads IV. für Radkersburg von 1299 (fol. 122').

⁵¹⁾ In der Hauptsache bis 1509, mit zwei Nachträgen bis 1519 (siehe oben Anm. 48).

worden sind, das damit zum kirchenpolitischen Hilfsbuche von allgemeiner Bedeutung wird⁵²).

Es entspricht diesem eben beobachteten gemischten Charakter dieses Formelbuches durchaus, daß es — namentlich in seiner zweiten Gruppe — alle Einzelheiten des Absenders, des Empfängers, des Ortes und des Datums bewußt festgehalten hat, wodurch nicht nur eine Fülle wertvollen historischen Aktenmaterials ungeschmäler erhalten, sondern auch die Möglichkeit gegeben ist, es in seiner Anlage klar zu erfassen.

Daß, wie erwähnt, der Kern dieses Formelbuches, das in der Hauptsache bis 1509 reicht, um 1495 entstanden sein dürfte, ist seinem Texte insoferne zu entnehmen, als es an zwei Stellen (fol. 113' und 140) besagt, es rühre „ex officina Altorfferii Chiemensis episcopi“ her und sei von ihm zusammengestellt worden („collecta a... domino Georgio episcopo Chiemensi“); damit ist der Todestag Georg Altdorfers (der 2. Mai 1495) als obere Zeitgrenze gegeben.

Hat also der Chiemseer Bischof Georg Altdorfer den Kern dieses Formelbuches angelegt, dann kann er es nur während der Zeit seiner Kanzlerschaft, die, wie es scheint, 1489 begonnen hat⁵³), getan haben. Dann mußte er aber auch, wie es tatsächlich der Fall ist⁵⁴), die Aktenstücke aus der Regierungszeit Erzbischof Friedrichs V. (1489—1494) in den Vordergrund seiner Sammlung stellen.

Damit erklärt sich nun aber auch die merkwürdige Tatsache, daß das Formelbuch auch zahlreiche Aktenstücke enthält, die teils vom Chiemseer Bischof ausgegangen, teils an ihn gerichtet sind. Diese Aktenstücke betreffen naturgemäß vorwiegend die Regierungszeit Georg Altdorfers (1477—1495) selbst. Aber wie es bei der Aufnahme der Aktenstücke der erzbischöflichen Kanzlei nahe gelegen war, bei der Auswahl auch in die Vergangenheit zurückzugreifen⁵⁵), so mußte diese Tendenz auch bei der Heranziehung der bischöflich chiemseeischen Aktenstücke im engeren wirksam sein; in der Tat hat Altdorfer auch Aktenstücke aus der Zeit seiner Vorgänger bis auf Sylvester Pflieger (1438—1454) zurück mit aufgenommen.

Dieser Sachverhalt lehrt, wie wenig Georg Altdorfer seine bischöfliche Stellung von der eines erzbischöflichen Kanzlers unterschieden hat. Er mag wohl — und dafür schienen ihm die Präzedenzfälle der Zusammenlegung beider Wirkungskreise ein gewisses Anrecht zu bieten — seine bischöfliche Kanzlei und die des Erzstiftes selbst als ein zusammengehöriges Ganzes betrachtet haben. Hat doch auch schon Kanzler Bernhard von Krayburg, der 1467 zur Würde eines Chiemseer Bischofes aufgestiegen war, einzelne Aktenstücke aus der Zeit seiner

⁵²) So u. a. ein Schreiben des kaiserl. Protonotars Johann Waldner an Kardinal Franciscus, den späteren Papst Pius III., von 1492 (fol. 153'), des Königs Ladislaus an den Herzog von Bayern von 1453 (fol. 159') und Kaiser Friedrichs III. an den Papst von 1454 (fol. 216).

⁵³) Vgl. F. M. Mayer I. c. 56, 373.

⁵⁴) Siehe S. 31.

⁵⁵) Siehe S. 31.

Kanzlerschaft in die bischöflich chiemseeische Kanzlei hinübergenommen⁵⁶).

Ganz ähnlich war die Sachlage — wie hier vorgreifend noch kurz bemerkt sein soll —, als Altdorfers Formelbuch um 1509 in jene Gestalt gebracht worden ist, in der es in der Admonter Handschrift auf uns gekommen ist. Denn als damals der neue erzbischöfliche Kanzler Dr. Wolfgang Pachaimer — kein Geistlicher mehr wie seine Amtsvorgänger — sein Formelbuch hat anlegen lassen⁵⁷), da war die Kanzlerschaft Dr. Christoph Mändls von Steinfels eben erst zu Ende gegangen, die jene Verbindung von Kanzleramt und Chiemseer Bischofstuhl nochmals wiederholt hatte⁵⁸). So ist jene Vermischung erzstiftlicher und chiemseeischer Aktenstücke auch noch nach 1509 anzutreffen.

An Kanzleiregistern ist das (im wesentlichen von zwei Kanzleinotaren 1403—1433 geführte) Erzbischof Eberhards III. erhalten geblieben — es nennt sich „registrum litterarum per eum datarum“ — und von Martin, Diss. genauer untersucht worden. Ursprünglich lediglich als Auslaufregister gedacht, hat es gleichwohl auch zahlreiche Einlaufstücke aufgenommen⁵⁹). Die Anlage war von Anfang an lückenhaft⁶⁰). Die Art der Eintragungen schwankt zwischen Vollregistrierungen und nackten Güteraufzählungen oder Tatbestandnotizen. Registriert wurde zunächst nach den Konzepten; später aber wurde das Register mehr und mehr als Konzeptbuch selbst gebraucht⁶¹). Gegen das Ende der Zwanzigerjahre macht sich ein immer rascher fortschreitender Verfall bemerkbar, der sich aus dem Überwuchern der gleichzeitig geführten Kammerbücher erklärt. Nach Martin l. c. enthält dieses Kanzleiregister Aktenstücke politischen und geistlichen Inhaltes fast gar nicht; ob dies auf parallel geführte — nicht erhalten gebliebene — Spezialregister schließen läßt⁶²), muß dahingestellt bleiben. Nicht minder auch die Frage, ob die Registerführung in Salzburg mit 1432 wirklich dauernd eingestellt worden ist⁶³). Auch über den Aufbe-

⁵⁶) So z. B. ein an ihn gerichtetes Schreiben von 1461 (fol. 187), dessen Text auf dem Umwege über die bischöflich chiemseeische Kanzlei in das Formelbuch der Admonter Handschrift gekommen zu sein scheint.

⁵⁷) Wir wissen es wohl nicht direkt, es kann aber kaum zweifelhaft sein; das Formelbuch scheint bis 1519 in Gebrauch gestanden zu sein (siehe oben Anm. 48).

⁵⁸) Vgl. Zauner l. c. 3/4, 250.

⁵⁹) Nach Martin l. c. handelt es sich in solchen Fällen um salzb. Kanzleiausfertigungen.

⁶⁰) Auch in Brandenburg sind im 15. Jahrh. nur die wichtigeren Stücke registriert worden (vgl. Lewinski l. c. 104 f.); siehe auch S. 18.

⁶¹) Das war indes mit dem Begriff „Register“ durchaus vereinbar; auch Sixt Oelhafen hat am Ende des 15. Jahrh. seinen Konzeptband Register genannt (vgl. Bauer l. c. 26, 260).

⁶²) Etwa nach Art der Reichskanzlei, deren Register nach Inhalt, Sprache oder Besiegelungsart getrennt geführt worden sind (vgl. Bauer l. c. 26, 250; Seeliger, Registerführung in MIÖG Ebd. 3 249). — Für die Lehenbriefe stellen ja die Lehenbücher ein Ähnliches vor (siehe S. 28).

⁶³) Das Lehenbuch Nr. 3 (1429—41) spricht fol. 76 von einem „registrum litterarum“, das mit dem Eberhardregister anscheinend nicht identisch ist (siehe oben Anm. 32). Ein Einlaufstück von 1480 (III 8 Salzburg, LRA, Urk.) enthält die Notiz, es sei nicht registriert worden.

wahrungsort der salzburgischen Kanzleiregister kann man geteilter Meinung sein; denn so gewiß auch einerseits für das 14. Jahrhundert (1357) die Verwahrung der salzburgischen Privilegienregister „in camera archiepiscopali“ — also räumlich von der Kanzlei getrennt — bezeugt ist⁶⁴), so sehr widerstreitet doch dem andererseits die logische Vorstellung, daß derlei unaufhörlich gebrauchte Amtsbehelfe anderswo denn in der Kanzleiregistratur selbst hinterlegt gewesen sein könnten. Auch würde dies deren lückenhaften, von jenem der Kammerbücher so sehr abstechenden Bestand viel besser erklären. Daß die Registraturvermerke auf salzburgischen Urkunden auf die Eintragung ins Kammerbuch Bezug nehmen, ist schon erwähnt worden⁶⁵). Ob die Salzburger Kanzlei damals auch schon über einen eigenen Registrator verfügt hat, ist ungewiß, indes wenig wahrscheinlich.

Die Einkünfte der salzburgischen Kanzlei des 15. Jahrhunderts bestanden, soviel sich beurteilen läßt, weniger in regulären Kanzleiaten⁶⁶), als vielmehr in mehr oder weniger regelmäßigen, ihr von außen zufließenden Abgaben, die vom Gasteiner Wechsler, von Vizedomen, Hofmeistern, verschiedenen Freisalz beziehenden Klöstern, vom Pächter der Saline, von Stadtrichter und Juden von Salzburg, auch gelegentlich von straffälligen Untertanen geleistet werden mußten⁶⁷). Diese Abgaben bestanden außer in Geld auch in verschiedenerlei Naturalleistungen (Mahlzeiten, Martinsgänsen und ansehnlichen Salzdeputaten⁶⁸), die damals auch anderwärts üblich gewesen sind⁶⁹). Bei dieser Sachlage scheint die Versorgung der Kanzleibeamten mit geistlichen und weltlichen Pfründen nach wie vor die Hauptrolle gespielt zu haben.

Über Anlage und Verwaltung der salzburgischen Kanzleiregistratur, deren Vorhandensein kaum fraglich sein kann, fehlen für das 15. Jahrhundert noch alle Nachrichten⁷⁰). Wir wissen auch nicht, in welcher Weise die salzburgische Kanzlei Siegel und Sekrete, von denen mehrfach die Rede ist, verwahrt und geführt hat. Auch die allgemeine Frage, ob die Beziehungen des Erzstiftes zu Kurie und Königshof⁷¹) für die Entwicklung der salzburgischen Zentralbehörden

⁶⁴) Siehe S. 18, Anm. 42. — Auch die päpstliche Kammer hat um 1440 neben den Kammerregistern zum Teil auch Bullenregister verwahrt (vgl. Ottenthal l. c. 1, 442).

⁶⁵) Siehe S. 23.

⁶⁶) Lediglich von Lehentaxen ist im Lehenbuch (Kanzlei) n. 8 von 1490/94 (Salzburg, LRA) fol. 34 und 64' vereinzelt die Rede. Über die Kanzleiaten in Trier, Passau und Österreich vgl. Richter l. c. 17, 26, 34 ff., 52; Mon. Boica l. c. 528 f.; Stowasser, Archiv (MAR 3) 41.

⁶⁷) Vgl. 1411 Wien, StA, Urk.; Martin, Diss.; Zauner l. c. 3/4, 122. Ähnliche Abgaben wurden im 15. Jahrhundert in Trier von Brückenmeistern, Städten und Klöstern geleistet (vgl. Richter l. c. 17, 26, 37 f., 52).

⁶⁸) Auch „vitra“ werden genannt.

⁶⁹) Vgl. für Köln (1469) und die kgl. Kanzlei (1471/75) Walter l. c. 1, 412 und Seeliger, Kanzleistudien (MIÖG 8) 39; auch Bresslau l. c. 1, 551 f., 556.

⁷⁰) Über die analogen Verhältnisse bei den fränk. Hohenzollern (1486) und in der Reichskanzlei (1494/95) vgl. Wagner l. c. 10, 26 f., Seeliger, Reichskanzlei (AZ 13) 1 ff. und Bresslau l. c. 1, 176 f.

⁷¹) Erzb. Burghard (1461—66) war früher päpstl. Notar und Erzb.

und namentlich der Kanzlei von Einfluß gewesen sind, muß angesichts der salzburgischen Quellenlage unbeantwortet bleiben⁷²⁾.

4. Die übrigen Zentralstellen.

Der salzburgische Hauptmann hat seine Funktion als Kriminalrichter auch im 15. Jahrhundert beibehalten. Todwürdige Verbrecher in Landgerichtshändeln (Totschlag, Diebstahl und Unzucht) waren ihm verfallen. Auch Judenverbrennungen waren seine Sache⁷³⁾. Die Einkünfte seines Amtes setzten sich aus Abgaben des Gasteiner Wechslers und aus einem Drittel der Wändel und Gefälle zusammen⁷⁴⁾. Geschäfte mit Erz oder Salz waren ihm verboten.

Allein neben jener Kriminaljustiz stand ihm auch bis um die Mitte des Jahrhunderts der Vorsitz im Hofgericht zu, wobei ihn der Stadtrichter vertreten konnte⁷⁵⁾. Dann aber hat ihn der Hofmarschall aus jenem Vorsitze dauernd verdrängt, sodaß er von da ab⁷⁶⁾ in die Rolle eines Hofgerichtsbeisitzers herabsinkt, die er mit Protonotar, Kammermeister, Hofmeister, Untermarschall, auch mit Offizial und Assessor geteilt hat. Gleichwohl war es wohl jener alte Vorsitz im Hofgerichte, der ihm seine Stellung innerhalb des Rates⁷⁷⁾ auch weiterhin gesichert hat. Denn der salzburgische Rat versah auch selbst unmittelbar jurisdiktionelle Befugnisse — allerdings meist gütlicher Art, wozu der Hauptmann die Geleitbriefe ausstellte⁷⁸⁾ — und erst wenn

Johann (1482—89) ist zu Friedrich III., Maximilian und zum kaiserl. Protonotar Hans Waldner in engen Beziehungen gestanden, wie er sie ja auch in seinem Testamente besonders bedacht hat. Der salzb. Rat Rindsmaul war 1493 zugleich Kanzler Erzhs. Sigismunds von Österreich; auch für Erzhs. Sigismund (1494/95) fehlen Beziehungen zu Wien nicht (vgl. Zillner, Salzburg 2, 186, 191 f., 445; Widmann I. c. 2, 336 ff.; 1486 III 25 Wien, StA, Urk. SP 148/87), siehe auch S. 24.

⁷²⁾ Kanzleiordnungen nach Art derer von Trier oder Passau (vgl. Richter I. c. 17, 114; Aubin I. c. 154; Mon. Boica I. c. 529) sind für Salzburg nicht enthalten geblieben; für Sachsen vgl. Posse I. c. 212.

⁷³⁾ Vgl. 1415 V 25, 1440 II 6 Wien, StA, Urk.; Martin, Musealarchiv (MAR 2) 271 zu 1469; Zillner I. c. 2, 227.

⁷⁴⁾ Vgl. 1411, 1415 V 25 Wien, StA, Urk.

⁷⁵⁾ Hofgericht und Hofrichter waren damals auch anderwärts fast allenthalben üblich; Räte des landesfürstl. Rates haben es besetzt. Wenn daneben da und dort auch von einem Kammergerichte die Rede ist, so besteht doch zwischen ihm und dem Hofgerichte kein wesentlicher Unterschied. Offenbar haben die Territorien den Entwicklungsgang des Königshofes vom Hofgerichte (unter dem Hofrichter) zum Kammergerichte (unter dem Hofmeister als Kammerrichter) nicht übernommen (vgl. für Köln Walter I. c. 1, 151, 405 ff., für Trier Lamprecht I. c. 2, 1439 f., für Bayern Neudegger I. c. 48, Rosenthal I. c. 262, für Österr. Wretschko, Marschallamt 124 f., 134 f., für Tirol Jäger I. c. 2/II, 429, Th. Mayer I. c. 14, 16, für Brandenburg Schapper I. c. 9, 195, 204, 224, 247, 267 f., für Passau Mon. Boica I. c. 529; dazu Seeliger, Hofmeisteramt 113 ff.). Vgl. für Salzburg 1424 VI 26, 1430 X 2 Wien, StA, Urk.; Zillner I. c. 2, 217.

⁷⁶⁾ 1469 (VIII 19 Wien, StA, Urk.) erscheint er zum letztenmal als Hofrichter.

⁷⁷⁾ Beispiele hiefür 1448 VI 4, 1472 IV 7 Wien, StA, Urk. und Zillner I. c. 2, 228.

⁷⁸⁾ Vgl. 1473 Salzburg, LRA, Urk.

diese versagt hatten, kam der Handel vor das Hofgericht. Die rechtfindenden Beisitzer aber haben in beiden Fällen — teils zur Gänze, teils zum größeren Teile — dem Rate angehört. Diese Unterscheidung des Rechtes vor den Räten und jenes vor dem Hofgerichte ist in einer Urkunde von 1431 klar ausgesprochen⁷⁹⁾. Auch gelegentliche Ausreisen des Hauptmanns zu Rechtstagen oder in diplomatischen Missionen erklären sich aus diesem Amts- und Ratscharakter. Nicht minder wohl auch seine Funktion als Schiedsrichter — allein oder mit anderen — der verschiedensten Rechtsstreitigkeiten, an die auch der Erzbischof mehrfach appelliert hat. In derlei Spruchbriefen hat sich der Hauptmann auch eines eigenen Siegels bedient⁸⁰⁾.

Mit diesen jurisdiktionellen Befugnissen der verschiedensten Art, denen wohl auch als eine besondere Spielart jenes Hofgerichtes das Lehensgericht zuzuzählen ist⁸¹⁾, sind aber seine Agenden noch nicht ganz erschöpft. Gewiß hat auch nach wie vor der Kriegsdienst zu seinen Obliegenheiten gehört, was ihn wohl auch dazu befugt hat, Hofkleider in des Erzbischofs Farben zu verleihen⁸²⁾. Auch die ihm wiederholt anvertraute Burghut auf Hohensalzburg schlägt in dieses Fach. Auch die Hauptleute auf den Schlössern des Landes hatten ähnliche Befugnisse, auch solche jurisdiktioneller Art⁸³⁾.

Der salzburgische Hauptmann des 15. Jahrhunderts war naturgemäß durchaus weltlichen Standes. Er ist zumeist den Rittergeschlechtern des Landes und zwar mehrmals derselben Familie entnommen. Manchmal verband er damit auch eines der alten Erbämter. Das Amt des Hauptmannes konnte auch, wie das Beispiel des Ritters Wilhelm von Truchtlingen lehrt, nur von Haus aus versehen werden⁸⁴⁾.

Als Hilfskräfte des Hauptmannes lassen sich *Vizehauptleute* und *Landschreiber* nachweisen⁸⁵⁾. Vielleicht haben erstere auch nur als Stellvertreter lediglich von Haus aus dienender Hauptleute fungiert. Die Stellung der Landschreiber, die sich von der anderwärts wesentlich unterscheidet, wird erst im 16. Jahrhundert deutlicher⁸⁶⁾. Auch die Stellung des salzburgischen Hauptmannes selbst hebt sich von

⁷⁹⁾ Vgl. 1431 IV 4 Wien, StA, Urk.; Zillner I. c. 2, 219. — Auch in Brandenburg wurde 1490 Hof- oder Kammergericht und gewöhnliches Gericht der Räte unterschieden (vgl. Schapper I. c. 9, 195, 204, 224, 247, 267 f.).

⁸⁰⁾ Vgl. Widmann I. c. 2, 281; Zillner I. c. 2, 189; Mell I. c. 44, 210 f., 222, 253; 1406 XI 11 Wien, StA, Urk.

⁸¹⁾ Es war in Österreich deutlich außerhalb des Hofgerichtes, in Tirol anscheinend innerhalb desselben konstituiert; für Salzburg ist es uns nur dem Namen nach bekannt (vgl. Adler I. c. 169; Jäger I. c. 2/II, 429; Zillner I. c. 2, 201).

⁸²⁾ Vgl. 1479 X 13 Wien, StA, Urk., SP 1475/82. — Hofkleider waren an der Kurie schon im 13. Jahrh. üblich und lassen sich im 14. und 15. auch in Deutschland nachweisen (vgl. Bresslau I. c. 1, 276 f., Aubin, Paderborn [AMNG 26] 44, Schapper I. c. 9, 41, Rosenthal I. c. 563, Jäger I. c. 2/II, 276 ff.).

⁸³⁾ Vgl. 1415 V 25, 1457 III 12, 1469 I 28 Wien, StA, Urk.

⁸⁴⁾ Vgl. Zillner I. c. 2, 195; 1459 V 11 Wien, StA, Urk. in SP 1452/62.

⁸⁵⁾ Vgl. 1430 X 23 Wien, StA, ÖAS 6; 1448 I 26, 1471 VIII 30 Salzburg, M., BSUrk.

⁸⁶⁾ Vgl. Adler I. c. 175 f., Th. Mayer I. c. 14, 67. — In Österreich waren sie zugleich Räte (vgl. Wretschko I. c. 159 ff.).

der der Hauptleute anderer Territorien ähnlich scharf ab; so lassen sich diese am Ende des 15. Jahrhunderts in Österreich vornehmlich als landesfürstliche Territorialbeamte, in Tirol als Vorsteher der Viertel oder Hauptmannschaften, in die das Land zerfiel, feststellen. Aber auch für seinen besonderen Stellvertreter in den Landesregierungen hat der Landesfürst ebendieselbe Bezeichnung gebraucht⁸⁷⁾.

Der salzburgische Hofmarschall des 15. Jahrhunderts ist, wie bemerkt, innerhalb des Hofgerichtes erst um die Mitte des Jahrhunderts über den Hauptmann emporgestiegen⁸⁸⁾. Dann aber hat er als neuer Hofrichter rasch an Boden gewonnen. Auch schiedsrichterliche Funktionen hat er gleich dem Hauptmann gelegentlich versehen. Seine Stellung im Rate hat er auch im 15. Jahrhundert beibehalten, doch ist er darin, wie es scheint, um 1450 dem Hauptmann im Range noch nachgestanden⁸⁹⁾. Auch der Hofmarschall war einheimischen Rittergeschlechtern entnommen, auch er bisweilen mehrmals einer einzigen Familie⁹⁰⁾.

Neben dem Hofmarschall lassen sich in Salzburg in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts — zum erstenmal 1471 — auch ritterbürtige Untermarschälle nachweisen, die im Range nach dem Hauptmann auch als Beisitzer des Hofgerichtes tätig gewesen sind. Man wird sie in dieser Eigenschaft wohl auch als Mitglied des Rates ansehen dürfen, wie sie ja auch in Tirol mit Ratsgeschäften befaßt gewesen sind. Ihre Agenden haben sich von denen des Marschalls wohl nur graduell unterschieden⁹¹⁾.

Offizialat und Generalvikariat — ersteres der „curia“, letzteres der „ecclesia“ zugezählt⁹²⁾ — haben, soviel man sehen kann, die alte Amtsgemeinschaft auch im 15. Jahrhundert in der Hauptsache beibehalten. Allerdings scheint dieses Prinzip um die Mitte des Jahrhunderts vorübergehend durchbrochen worden zu sein, da 1446 der Gurker Bischof wie schon früher am Beginn des 13. Jahrhunderts als Generalvikar besonders genannt ist⁹³⁾. Wie im 14. hat auch im 15. Jahrhundert zumeist der Domdechant beide Ämter versehen, die dann auch räum-

⁸⁷⁾ Vgl. Adler l. c. 178, 186, 188; Th. Mayer l. c. 14, 47, 93 ff.; Jäger l. c. 2/II, 294.

⁸⁸⁾ Ähnliche Verschiebungen zu Gunsten des Hofmarschalls haben im 15. Jahrh. auch in Österreich und Brandenburg — hier auf Kosten des Hofmeisters — stattgefunden. Auch in Tirol standen Hofmeister und Marschall um 1482 in ähnlichem Kompetenzkonflikte; im Rate aber hatte der Marschall jenem den Rang schon völlig abgelassen (vgl. Wretschko l. c. 124 f., 134 f., 180 ff.; Spangenberg l. c. 54; Adler l. c. 319 ff.; Th. Mayer l. c. 14, 40).

⁸⁹⁾ Vgl. 1406 XI 11, 1448 VI 4, 1467 IV 27, 1471 X 9, 1472 IV 7, 1490 VI 30 Wien, StA, Urk.; auch Martin, Diss.

⁹⁰⁾ Vgl. Zillner l. c. 2, 210, Doppler l. c. 13, 93, 14, 113 und 15, 64; Wichner l. c. 36, 170.

⁹¹⁾ Vgl. 1471 III 3 (SP 1470/74), 1472 IV 7 Wien, StA, Urk.; Adler l. c. 486, Spangenberg l. c. 54, Jäger l. c. 2/II, 276, Rachfahl l. c. 110, 64.

⁹²⁾ Die Urkunden sprechen durchaus gleichmäßig von „vicarius generalis in spiritualibus ecclesiae et officialis curiae“.

⁹³⁾ Vgl. Doppler l. c. 14, 23 f. Siehe auch S. 20, Anm. 56.

lich an dessen „domus decanatus“ geknüpft waren⁹⁴). Doch finden sich daneben mehrfach auch anderweitige Kanoniker von Salzburg sowohl wie von Augsburg und Freising, auch Pröpste und Bischöfe mit diesen Ämtern betraut⁹⁵); namentlich der Bischof von Chiemsee scheint ihnen — gleichviel ob als formell bestellter Generalvikar und Offizial oder lediglich kraft seines bischöflichen Amtes an sich — stets besonders nahegestanden zu sein, wie ja auch die „curia episcopalis Chiemensis“ in jenem geistlichen Formelbuche, das ihn bemerkenswert häufig nennt, mehrfach (so fol. 211) als Verhandlungsort genannt ist.

Von den rein geistlichen Agenden des Vikariates — Veranstaltung von Prozessionen, Publikation päpstlicher Prozesse, Institution kirchlicher Feste u. dgl. m.⁹⁶) — abgesehen, war dem Offizial als geistlichem Richter auch der Vorsitz „pro tribunali“ anvertraut; auch dem Hofgerichte war er als Beisitzer zugezogen⁹⁷). Besonders beachtenswert endlich ist jene merkwürdige Funktion als sanitäre Begutachtungsstelle, für die das Formelbuch fol. 212' ein charakteristisches Beispiel bringt⁹⁸).

Nicht selten erscheint der (Vikar und) Offizial auch als besonderer „commissarius“ in verschiedenerlei Sonderverwendungen beschäftigt, wozu ihn teils der Bischof von Chiemsee, teils der Offizial selbst — dieser als seinen Stellvertreter — fallweise bestellen konnte⁹⁹).

Zur Beglaubigung der einschlägigen Notariatsinstrumente haben sich die Offiziale besonderer Siegel bedient — eines größeren (Amts-) Siegels und eines (besonderen) Sekretes —, die in den Datierungsformeln des Münchener Formelbuches wiederholt genannt sind¹⁰⁰).

⁹⁴) Zahlreiche Beispiele hiefür in den Urkunden des Wiener Staatsarchivs, in den „Formulae“ (1474—1512) des Salzburger Reg.-Archivs, bei Mell l. c. 44, Martin, Musealarchiv (MAR 2), Zauner l. c. 3/4 u. a.; vgl. auch Doppler l. c. 14, 42.

⁹⁵) So 1401/04 Johann von Reisberg Kan. von Salzburg, 1435 Dr. Jodok Gossold Domherr von Augsburg und Freising, Bischof Johann von Chiemsee (1429—38), um 1440 Georg Lembucher Domherr von Salzburg, in den Neunzigerjahren Dr. Ludwig Ebner, erst Propst von St. Zeno, später Bischof von Chiemsee (vgl. 1401/04 Salzburg, M., BSUrK.; Walz l. c. 8, 84; Formelbuch fol. 211', 239; Salzburg, LRA, Formulae fol. 69, 100, 147; Zillner l. c. 1, 337; Greinz, Pürstinger (MGSL 44) 277; Scheibner, Beiträge (Progr. Bormomäum 1911) 42.

⁹⁶) Vgl. Salzburg, LRA, Formulae fol. 10, 100, 187', 200; siehe auch die Beispiele S. 30, Anm. 45.

⁹⁷) Vgl. Salzburg, LRA, Formulae fol. 121'; Doppler l. c. 14, 42; 1490 VI 30 Wien, StA, Urk.

⁹⁸) „Pro leproso mundo iudicato. Georgius (Lembucher) etc. Cum nuper Marquardus Hunsperger fuisset diffamatus, quod ipse leprosus existetur, idem M. praesentiam nostram accessit, petens se de et super huiusmodi infirmitate examinari. Quare ad examinationem huiusmodi deputavimus certum medicum... , qui dictum M. inspexit ac examinavit (et)... non leprosum, sed morbum polipum pati iudicavit.“

⁹⁹) So z. B. im Münchner Formelbuche (siehe S. 30) fol. 208', 237 u. ö. als „commissarius ad persequendam indulgentias propter reductionem Grecorum per sacrum Basileense concilium Christi fidelibus in subsidium reductionis huiusmodi suas elemosinas largientibus plenarie concessas per provinciam Salisb. specialiter deputatus“.

¹⁰⁰) Etwa „Datum Salisburge nostro sub secreto impresso“ (Münch. Formelbuch fol. 208 u. ö.). Vgl. auch 1463 X 9 Wien, StA, Urk.; Salzburg, LRA, Formulae fol. 5 ff., 121 u. ö.

Träger gelehrter Bildung sind unter den Offizialen des 15. Jahrhunderts mehrfach anzutreffen, so 1435 Dr. decr. Jodok Gossold, um 1440 Lic. Friedrich Grenn der spätere Kanzler¹⁰¹), 1486 Dr. Georg Sunchinger u. a. m.¹⁰²). Der höchste Rang kommt indes ohne Zweifel jenem Dr. decr. Heinrich Fleckel von Kitzbühel, dem Salzburger Offizial der Dreißigerjahre, zu, den seine umfassende gelehrte Bildung in buntem Wechsel vom Lehramte an der Wiener Universität zu päpstlichen Ehrenstellen („capellanus“ und „auditor causarum palatii apostolici“), zahlreichen geistlichen Pfründen und maßgebenden Rollen auf den Konzilien von Konstanz und Basel geführt hat¹⁰³).

Neben jenen (Vikaren und) Offizialen scheinen wiederholt auch Assessoren — Beisitzer des geistlichen Gerichtes also — auf, die abwechselnd bald diesen Titel, bald den eines „commissarius vicarius et officialatus“ geführt haben, wobei es sich zweifellos nur um fallweise Stellvertretungen des Offizials handelt¹⁰⁴). Auch die Assessoren waren vielfach Magister oder Doktoren und Inhaber von Kanonikaten. Als Beisitzer im Hofgericht sind sie in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zur Ratswürde emporgestiegen. Auch das Offizialat stand ihnen offen¹⁰⁵).

Die Obliegenheiten der geschworenen Notare des Konsistoriums¹⁰⁶), die sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts (erstmalig 1460) verdeutscht als „geschworene Gerichtsschreiber des Chorgerichtes“ bezeichnen, bestanden in der Hauptsache offenbar in der Führung des Protokolles eben jenes Konsistoriums oder Chorgerichtes, wie nunmehr das geistliche Gericht des Offizials dauernd genannt ist. Von Schreibern des Offizialats im besonderen aber verlautet noch nichts und so wird wohl auch der Aktenauslauf des salzburgischen Offizialats, Konsistoriums und Vikariats ähnlich wie in Trier und Passau¹⁰⁷) noch in der Hofkanzlei ausgefertigt worden sein. Da indes diese Konsistorialnotare durchwegs zugleich öffentliche Notare gewesen sind, stand ihnen immerhin die Möglichkeit selbständiger Erledigungen offen.

Ein Protonotar des Konsistoriums wird nur einmal genannt. Auch Prokuraten desselben sind uns nur wenige bekannt; einer, Ulrich Trinkgeld, war Liz. geistlicher Rechte; auch Berthold Pürstinger hat

¹⁰¹) Er ist im Münch. Formelb. fol. 209 als Aussteller einer gerichtlichen „remissio“ genannt, doch ohne Angabe des Amtscharakters; siehe auch S. 27.

¹⁰²) Vgl. Salzburg, LRA, Formulare fol. 14 u. ö.; siehe oben Anm. 95.

¹⁰³) Vgl. W r e t s c h k o, Besetzung (MGSL 47) 296; auch das Münch. Formelbuch nennt ihn mehrfach (fol. 208, 208' u. a.); vgl. im allg. G. S c h m i d, Salzburg-Tirol (RQS 12) 414, 431 ff., 447.

¹⁰⁴) So heißt Lic. Johann Hesse von Isenach 1449 III 31 Assessor, X 3 Kommissär und Mag. Konrad Westendorfer 1463 Kommissär und 1471 Assessor (vgl. Doppler l. c. 14, 40, 42; 1463 X 9, 1471 X 9 Wien, StA, Urk.).

¹⁰⁵) Lic. Johann Hesse von Isenach war Domherr von Regensburg. Dr. Georg Sunchinger ist 1481 Kommissär, 1486 Offizial genannt (vgl. Doppler l. c. 14, 40; Salzburg, LRA, Urk. und Formulare fol. 14 u. ö.; weiters 1471 X 9 Wien, StA, Urk.).

¹⁰⁶) Es sind deren viele namentlich bekannt.

¹⁰⁷) Vgl. Richter l. c. 17, 19 ff.; Mon. Boica l. c. 528 f

das Amt innegehabt (1495)¹⁰⁸). Ob die Tatsache, daß die salzburgischen Konsistorialnotare wiederholt als Passauer Kleriker aufscheinen — so 1420 Georg Hau von Braunau, 1449—1455 Johann Viersperger und 1485 ff. Heinrich Pfaffenhofer —, auf Passauer Einflüsse hindeutet, bleibe dahingestellt¹⁰⁹).

Der Amtskreis des salzburgischen Hofmeisters des 15. Jahrhunderts ist noch immer — ein Zeichen, wie lange die alte Ämtergliederung nachgewirkt hat — als Vizedomamt bezeichnet und den Vizedomämtern von Friesach und Leibnitz an die Seite gestellt¹¹⁰). Und wie die österreichischen Vizedome des 15. Jahrhunderts neben der Verwaltung der landesfürstlichen Einkünfte auch jurisdiktionelle Agenden zu versehen hatten, so hatte auch der salzburgische Hofmeister dieser Zeit innerhalb seines Vizedomamtes ganz ähnliche Aufgaben zu erfüllen. Von ersterer gibt uns seine Abrechnung von 1429—1434 ein klares Bild. Die Einnahmen zerfielen in die aus dem Vizedomamte im engeren — aus Ämtern, Vogteien, der „steura communis“ von Gastein, aus Belehnungen, Strafgeldern, Abgaben von Fleischern („jus civile“) und Fischern („jus piscium“), aus Verkäufen u. dgl. m. — und aus der „steura provincialis“ im weiteren, während die Ausgaben zunächst den laufenden Hofwirtschaftsdienst im allgemeinen, darüber hinaus aber auch die Dotation des Kammermeisters, ja des Landesfürsten selbst betroffen haben¹¹¹). So hat damals die Verwaltungstätigkeit des salzburgischen Hofmeisters die der bloßen Urbarverwaltung bei weitem überstiegen und eben in finanziellen Belangen öffentlich-rechtlicher Natur den Kammermeister noch ganz ins Hintertreffen gedrängt¹¹²). Die jurisdiktionellen Agenden des Hofmeisters bestanden in der Leitung des Urbarrechtes, dem auch die schweren Gerichtshändel der Ämter — allein die Landgerichtshändel ausgenommen — zur Entscheidung unterlagen; in dieser Eigenschaft ist der Hofmeister als Urbarrichter bezeichnet¹¹³).

Daß der salzburgische Hofmeister auch die Beutellehen verwaltet hat, ist schon bemerkt worden. Die erhaltenen Lehenbücher der Hofmeisterei geben davon Zeugnis¹¹⁴). In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist der Hofmeister auch ratsfähig geworden und hat sich, wie es scheint, vornehmlich als Beisitzer im Hofgerichte betätigt¹¹⁵). Dem Range nach ist er noch 1472 vor Kammermeister, Assessor und Hauptmann gestanden, 1490 aber schon an die letzte Stelle zurückgesunken.

¹⁰⁸) Vgl. Widmann I. c. 2, 303; Wichner I. c. 36, 172; Walz I. c. 14, 433; Greinz I. c. 44, 278.

¹⁰⁹) Vgl. Noviss. Chronicon I. c. 350, 436; Doppler I. c. 14, 43, 84; 16, 227.

¹¹⁰) Vgl. Martin, Diss.

¹¹¹) Vgl. Adler I. c. 284; 1429/34 Wien, StA, Urk.; um 1418 werden auch Abgaben an die Kanzlei (Geld und Mahlzeiten) besonders genannt (vgl. Martin, Diss.); siehe auch S. 23.

¹¹²) Vgl. auch Bittner I. c. 92, 501, 523.

¹¹³) Vgl. 1411 VI 6 Salzburg, M., BSUrk.; Hauthaler I. c. n. 163; 1484. X 29 Wien, StA, Urk.

¹¹⁴) Siehe S. 28.

¹¹⁵) Vgl. 1472 IV 7, 1490 VI 30 Wien, StA, Urk.; 1481 Salzburg, LRA. Urk.; Zillner I. c. 2, 228; siehe auch S. 24.

Nach Martin, Diss. hat er im 15. Jahrhundert mehrfach selbständig Briefe gefertigt und gesiegelt. Bis in die Siebzigerjahre hinein werden die Hofmeister wiederholt als Inhaber von Pfarreien genannt; vereinzelt wurden sie zeitweilig auch den Salzburger Kanonikern entnommen, z. B. 1446: Ulrich von Plankenfels¹¹⁶). Spätestens in den Achtzigerjahren scheinen sie jedoch dem weltlichen Landadel angehört zu haben. Die Hofschreiber waren, soviel man sehen kann, noch geistlichen Standes¹¹⁷).

Bei einem vergleichenden Blick auf die Stellung des Hofmeisters anderwärts fällt vor allem die Tatsache auf, daß die in den meisten Territorien wohl nach dem Muster des Königshofes obwaltende Tendenz, das alte Hofmeisteramt in ein Haushofmeisteramt (für die Hofverwaltung) und ein Landhofmeisteramt für die Landesverwaltung) zu zergliedern, in Salzburg nicht durchgedrungen ist. Auch von einem Vorsitze des Hofmeisters im Rate oder im Hofgerichte wie am Königshof, in Bayern und anderwärts ist in Salzburg nichts zu bemerken. Dagegen entspricht die Stellung des tirolischen Hofmeisters am Ende des 15. Jahrhunderts, die Hofdienst und Landesamt (namentlich auch die Leitung des Finanzwesens) noch gleichermaßen umfaßt — abgesehen allerdings von der dominierenden Stellung des Hofmeisters im Rate und seiner Überordnung über den Hofmarschall —, und vor allem die des brandenburgischen Hofmeisters der gleichen Zeitspanne, die ihm schließlich einen ähnlich scharfen Abstieg wie in Salzburg eingebracht hat, der des salzburgischen Hofmeisters durchaus¹¹⁸). Mit dem österreichischen Hubmeister des 15. Jahrhunderts hat er wohl nicht den Namen, jedoch die Amtsobliegenheiten (Finanzverwaltung und Hofwirtschaft) gemein¹¹⁹).

Über die salzburgische Kammer des 15. Jahrhunderts sind wir weniger gut als früher unterrichtet. Indes genügen die vorhandenen Quellen gleichwohl, um das für das 14. Jahrhundert gewonnene bunte Bild in allem Wesentlichen auch für das 15. Jahrhundert festzuhalten. Wenn der Kammermeister 1452 der Wahl des Erzbischofs als Zeuge zugezogen ist und vollends wenn 1463 die Präsentation eines die Veretzung eines Propstes an ein anderes Kloster beinhaltenden Kommissionsbriefes wieder in Gegenwart des Kammermeisters „in camera curiae“ erfolgt¹²⁰), kann die Stellung von Kammer und Kammermeister sicherlich nur außerhalb des Amtskreises einer Finanzbehörde gesucht werden. Daneben läßt sich aber die salzburgische Kammer wie früher so auch im 15. Jahrhundert als Schatzkammer — so wenn der Kammermeister 1491 Goldschmiede für die Silberkammer arbeiten läßt — und

¹¹⁶) Nonnberger Urk. MGSL 38, 197 n. 251.

¹¹⁷) Vgl. 1472 V 1, 1487 IV 24, IX 23 Wien, StA, Urk. in SP 1470/74, 1481/87; 1465 II 1 Salzburg, M. BSUrk.; vgl. auch Anm. 115.

¹¹⁸) Vgl. Seeliger l. c. 47 f., 51, 56 ff., 74, 110 ff.; Adler l. c. 319 ff., 329, 337; Th. Mayer l. c. 14, 95, 21; Jäger l. c. 2/II, 276 ff.; Spangenberg l. c. 57; Schapper l. c. 9, 291. In Tirol ist erst 1490 über das Drängen der Stände ein besonderer Haushofmeister bestellt worden (vgl. Th. Mayer l. c. 14, 26).

¹¹⁹) Vgl. Adler l. c. 174 f.

¹²⁰) Vgl. Wretschko l. c. 47, 246; 1463 X 8, 9 Wien, StA, Urk.

weilers als Finanzstelle, die Raittafeln verwahrt, erweisen¹²¹). Endlich ist sie uns auch als Archiv, wo die Akten in Schachteln verwahrt liegen, bekannt¹²²), wie ja auch die salzburgischen Kammerbücher, jene neben den Kanzleiregistern durch den Kammermeister nach den Archivbeständen der Kammer hergestellten Kopialbücher, nicht etwa von ihrer Bedeutung für das Finanzwesen, sondern eben von jener Kammer (Archiv) den Namen tragen. Auch der Kammermeister im besonderen hat sich mit derlei archivalischen Obliegenheiten befaßt — so hat er Bestallungsbriefe in Verwahrung genommen — und zugleich doch auch wieder — man sieht, wie nahe diese Agenden beisammen lagen — Abrechnungen vorgenommen¹²³).

Für diese salzburgische Sachlage lassen sich allenthalben Parallelen ausfindig machen. So hat die päpstliche Kammer des 15. Jahrhunderts als Kabinettskanzlei, als oberste Finanzbehörde, ja als eigentliche Zentralregierungsstelle des Kirchenstaates auch in jurisdiktionellen und militärischen Belangen, daneben wohl auch als Archiv, das Kammer- und Bullenregister verwahrt, fungiert. Ähnlich kennt eine Trierer Kanzleiordnung von etwa 1400 neben der normalen Kanzleiexpedition auch eine besondere „per cameram“. In Köln hinwiederum konnten 1469 in der Kammer auch „sonder Gesellschafts- und Kurzweilbriefe“ expediert werden. In Brandenburg und Paderborn endlich hat Kammer im 15. Jahrhundert Silberkammer, auch Zentralkasse bedeutet, während der Begriff Kammergericht am Königshofe sowohl wie dort und da in den Territorien mit Finanzverwaltung oder dgl. nicht das mindeste gemein hatte¹²⁴).

Inwieweit die Agenden des salzburgischen Kammermeisters des 15. Jahrhunderts¹²⁵) jener Mannigfaltigkeit des Begriffes „camera“ entsprachen, ist schon kurz berührt worden. Seine finanziellen Agenden im besonderen sind — von einem Mauttarif, den er 1425 angelegt hat, abgesehen — zu wenig greifbar, als daß sich ein klares Bild gewinnen ließe. Immerhin hat es den Anschein, als ob sich der Kammermeister, der noch um 1430 durch den Hofmeister dotiert worden ist, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts über ihn emporgeschwungen hätte; der Kanzler hat 1472 sein Reisegeld nach Rom und 1473 ein Kämmerer sein Pferd vom Kammermeister zugewiesen erhalten. Mit diesem Aufstiege wird wohl auch das Eindringen des Kammermeisters in den Ratskreis — vornehmlich als Beisitzer des Hofgerichtes — und die Über-

¹²¹) Vgl. 1491 IX 24, 1484 VI 18 (in SP 1481/87) Wien, StA, Urk.

¹²²) Auch das deutsche Reichsarchiv war 1495, soweit es nicht in der Kanzlei verblieb, in der Kammer zu Frankfurt verwahrt (vgl. Bresslau I. c. 1, 176 f.). Vgl. für Salzburg Mudrich I. c. 2, 1 ff., dazu Salzburg, LRA, LB n. 3 fol 68'; „reversale habetur in camera“ und Wien, StA, Kammerbuch n. 3, n. 297: „invenies litteram in scatula“.

¹²³) Vgl. 1495 XI 24 Wien, StA, Urk.

¹²⁴) Vgl. Gottlob, Camera apost. 71 ff., 89 ff., 112 ff., 123; Ottenthal I. c. 1, 442, 453, 465 ff.; Richter I. c. 17, 114; Walter I. c. 1, 407 ff.; Schapper I. c. 9, 29; Aubin I. c. 26, 60; Stölzel, Rechtsprechung 2, 73; Th. Mayer I. c. 14, 16; Mon. Boica I. c. 529.

¹²⁵) Es gab daneben auch Erbkammermeister als Inhaber einflußloser Ehrenstellen (vgl. Zillner I. c. 2, 195; 1477 II 20 Wien, StA, Urk.).

holung des Hofmeisters im Range zusammenhängen¹²⁶). Die salzburgischen Kammermeister waren wohl noch das ganze Jahrhundert hindurch geistlichen Standes; Georg Schwentenkrieg ist 1480 als Rektor der Werfener Pfarre gestorben und auch vor ihm werden Kammermeister als Pfarrer (so von Mühldorf oder Maria Pfarr im Lungau) mehrfach genannt. Schwentenkriegs Nachfolger Hans Rubein führt bereits — auch dies ein Zeichen für das allmähliche Emporsteigen des Amtes — als Student von Padua und Bologna den Magistertitel. Daß Peter Grilinger 1424 vom Kanzleinotar zum Kammermeister emporgestiegen ist, ist schon erwähnt worden; von dort her hat er jene Freude am Registrieren mitgebracht, der die salzburgischen Kammerbücher ihre höchste Blüte verdanken¹²⁷).

Eine der salzburgischen ähnliche vielseitige Stellung hat der Kammermeister anderwärts anscheinend nicht eingenommen. So scheint namentlich der tirolische Kammermeister des 15. Jahrhunderts über Kassendienst und Hofzahlamt, über Rechnungsprüfung, Rechnungslegung und Rechnungsführung niemals hinausgegriffen zu haben; gleichwohl hat er mit zum Regierungskolleg von 1490 gezählt. Auch die Kammermeister von Österreich, Kleve-Mark und Brandenburg scheinen sich lediglich mit Kassendienst und Rechnungsführung befaßt zu haben. In Paderborn hat es besondere Kammermeister im 15. Jahrhundert überhaupt nicht gegeben und auch in Brandenburg sind sie um 1470 abgekommen; ähnlich scheint in Österreich der Kammermeisterposten neben denen des Hubmeisters und seiner Amtsgenossen nicht ständig besetzt gewesen zu sein¹²⁸).

Über die Agenden des salzburgischen Kammersehreibers des 15. Jahrhunderts können in Ermanglung ausreichender Quellen — es sind fast nur Namen bekannt — sichere Angaben nicht gemacht werden. Immerhin läßt sich seine Anteilnahme an der Finanzverwaltung nachweisen. So wird man ihn wohl nach dem Muster des Königshofes, Bayerns, Tirols — die große Serie der tirolischen Raitbücher ist vornehmlich sein Werk — und Brandenburgs vor allem als buchführendes Hilfsorgan des Kammermeisters auffassen dürfen¹²⁹). Nun ist aber freilich dieser finanzielle Agendenkreis des Kammersehreibers nicht allenthalben völlig gleichmäßig entwickelt und schwankt — zum Teil auch innerhalb des Territoriums selbst — zwischen bloßen Hilfs-

¹²⁶) Vgl. Spatzenegger, *Jura mutarum* (MGSL 10) 25; Bittner l. c. 92, 501; 1472 II 21 (in SP 1452/72) und 1473 IX 19 Wien, StA, Urk.; siehe auch S. 40.

¹²⁷) Vgl. Zauner l. c. 3/4, 172; 1501 II 3 Salzburg, M., allg. Urk.; Doppeler l. c. 11, 44; 14, 3; 1481 XII 20 Wien, StA, Urk. in SP 1475/82; Greinz l. c. 44, 276, 278. Siehe auch S. 29, Anm. 35.

¹²⁸) Vgl. Adler l. c. 174 ff., 312 ff., 332, 427; Th. Mayer l. c. 14, 10 f., 36, 41 ff., 71 f.; Th. Mayer, *Tirol. Fin.-Verwaltung* (FM 16) 131 ff., 143 ff., 167; Rachfahl l. c. 110, 62; Schapper l. c. 9, 92; Spangenberg l. c. 47; Aub'n l. c. 26, 60.

¹²⁹) Vgl. 1494 I 22 Wien, StA, Urk. in SP 1492/94; Seeliger, *Registerführung* (MIOG Ebd. 3) 225; Neudegger, *Beiträge* 3, 51; Adler l. c. 319 ff.; Th. Mayer, *Maximilian* (FIGÖ 14) 11, 36, 43, 52, 96 ff.; Th. Mayer, *Tirol. Fin.-Verwaltung* (FM 16) 141 ff., 154 f., 160; Schapper l. c. 9, 113 ff., 297.

diensten wie in Tirol, Anteil an dem Ausgabendienst wie in Tirol und Bayern oder einer förmlichen Leitung des Finanzdienstes wie in Brandenburg. Zudem fehlt es, was eben den Kammerschreiber betrifft, da und dort nicht ganz an Anhaltspunkten, die für jenes merkwürdige Ineinanderspielen von Finanz- und Kabinettsdienst innerhalb der Kammer sprechen: in Tirol hat der Kammerschreiber (Wegmayer) auch als Sekretär des Landesfürsten fungiert und hat vollends in Brandenburg nicht nur dessen Privatkasse versehen, sondern ist auch — sicher über diese Agenden hinweg — als dessen vertrautester Ratgeber und Kabinettssekretär zu maßgebendem Einflusse emporgestiegen¹³⁰⁾. So wird man auch für Salzburg angesichts der Vielfältigkeit der Obliegenheiten des Kammermeisters ein derartiges Hinübergreifen auch des Kammerschreiberdienstes in anscheinend so weitabliegende Wirkungskreise immerhin offen lassen müssen. In diesem Zusammenhange wird der Umstand, daß Johann Serlinger, Kammerschreiber seit 1488, vorher kurze Zeit den Seckauer Bischofsstuhl innegehabt zu haben scheint, gewiß besonders zu beachten sein¹³¹⁾.

Eine ähnlich vielseitige Stellung scheinen auch die salzburgischen K ä m m e r e r des 15. Jahrhunderts — es waren ihrer zumeist mehrere gleichzeitig tätig¹³²⁾ — innegehabt zu haben. 1446 führt ein Kämmerer ein Mautregister; andererseits können es nur Kämmererdienste vertrauterer Art — um die Person des Erzbischofs selbst — gewesen sein, die diesen um 1489 veranlaßt haben, seine drei Kämmerer testamentarisch besonders zu bedenken¹³³⁾. Ihre Stellung war auch anderwärts ähnlich mannigfaltig. In Tirol haben sie bei der Rechnungslegung mitgewirkt, dort und in Paderborn Hausrat und liegendes Kammergut — so die kirchlichen Geräte — verwaltet und verwahrt, in Österreich hinwiederum hat der oberste Kämmerer des 15. Jahrhunderts, vom engeren Finanzdienste völlig losgelöst, Münze, Maß und Gewicht versehen, daneben auch über Juden und Fahrende Recht gesprochen. Vollends am Königshofe und an der Kurie tritt ihre Vertrauensstellung deutlich hervor; dort hat sie der König auch zu Aufträgen an die Kanzlei verwendet, hier hatten sie auch politischen Einfluß. Ähnlich schillert ihr Agendenkreis um 1470 auch in Brandenburg (Kammerjunker oder Silberknecht)¹³⁴⁾.

¹³⁰⁾ Vgl. T h. M a y e r, Maximilian (FIGÖ 14) 98; Schapper l. c. 9, 113 ff.; T h. M a y e r, Tirol. Fin.-Verwaltung (FM 16) 141 ff.; siehe auch Anm. 129.

¹³¹⁾ Vgl. Scheibner l. c. 14 f.; Doppler l. c. 16, 326; Greinz l. c. 44, 278.

¹³²⁾ Auch waren sie, wie es scheint, meist weltlichen Standes; Hans der Skodel war verheiratet; auch in Hänslin von Breitenreich werden wir wohl einen weltlichen Adeligen erblicken dürfen (vgl. 1400 VII 17 Wien, StA, Urk.; 1462 X 27 Salzburg, M. BSUrk.).

¹³³⁾ Vgl. Spatzenegger l. c. 7, 356; 1446 XI 19 Wien, StA, Urk.

¹³⁴⁾ Vgl. Adler l. c. 169, 174, 319 ff.; Jäger l. c. 2/II 276 ff., 354; S e e l i g e r, Reichskanzlei (AZ 13) 5; Gottlob l. c. 89, 123; Schapper l. c. 9, 29.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1924

Band/Volume: [64](#)

Autor(en)/Author(s): Mayr Josef Karl

Artikel/Article: [Geschichte der salzburgischen Zentralbehörden von der Mitte des 13. bis ans Ende des 16. Jahrhunderts. 1-44](#)